

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

8. JAHRG. 15. DEZEMBER 1928 24. HEFT

Die Bedeutung der deutschen Krankenversicherung.

Von Helmut Lehmann, Berlin.

Bei der Schaffung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 1883 beabsichtigte der Gesetzgeber, die Industriearbeiter, die in Krankheitsfällen infolge ihrer niedrigen Lebenshaltung der Armenpflege anheim fielen, durch eine mit Rechtsanspruch ausgestattete Versicherung besonders zu schützen. Dieser Zweck war bisher schon, wenn auch in unvollkommenem Maße, durch Hilfskassen und Betriebskassen zu erreichen versucht worden. Ein gewisses Vorbild ist auch zu finden in den Knappschaftskassen des Bergbaus. Das erste deutsche Krankenversicherungsgesetz führte als neuen Gedanken in die Sozialpolitik die gesetzliche Versicherungspflicht ein. Dieser Gedanke hat sich als außerordentlich segensreich, aber auch als sehr entwicklungsfähig erwiesen. Während zunächst nur ein begrenzter Kreis von Fabrikarbeitern der Versicherungspflicht unterstellt wurde, ist die reichsgesetzliche Krankenversicherung allmählich auf alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten ausgedehnt worden, so daß der ursprüngliche Gedanke sich vollkommen gewandelt hat. Die Krankenversicherung ist heute ein Bestandteil jedes Arbeitsvertrages. Sie tritt ergänzend zu den Arbeitsbedingungen hinzu. Lohnpolitisch betrachtet sind daher die Leistungen der Krankenversicherung ein Teil der Entlohnung; Wirtschaftspolitisch sind die Beiträge zur Krankenversicherung ein Teil des Lohnkontos.

Grundlegend änderte sich jedoch der Charakter der Krankenversicherung durch ihre sozialpolitischen und gesundheitspolitischen Auswirkungen. Während zunächst die Gewährung von Krankengeld als Ersatz für den bei Arbeitsunfähigkeit entstehenden Lohnausfall im Vordergrund der Leistungen stand, ist allmählich durch die sozialpolitische Auswertung der Krankenversicherung infolge der Ausdehnung des Versichertenkreises und durch die Vertiefung und Verbreitung sozialhygienischer Erkenntnisse der Hauptwert auf die Krankenfürsorge und neuerdings auf die Gesundheitsfürsorge gelegt worden.

Welche immense Bedeutung die Krankenversicherung für die Gesundheitspflege des deutschen Volkes erlangt hat, ergibt sich allein aus der Tatsache, daß die Krankenkassen aller Art einschließlich der Knappschaftskassen und der Ersatzkassen mehr als 20 Millionen Mitglieder umfassen. Da die Krankenkassen größtenteils auch die nicht der Versicherungspflicht unterliegenden Angehörigen der Mitglieder in Krankheitsfällen versorgen, so kann damit gerechnet werden, daß etwa 36 Millionen Menschen in Deutschland der Krankenfürsorge der Krankenversicherung anvertraut sind. Die Krankenkassen sind damit zu dem Kernstück der Organisation des Gesundheitsdienstes in Deutschland geworden.

Einen stärkeren Antrieb hat die Erweiterung des Aufgabenkreises der Krankenversicherung durch den Weltkrieg erhalten. Den Krankenkassen wurde schon im Jahre 1914 die Durchführung der Kriegswochenhilfe, einer der bedeutungsvollsten bevölkerungspolitischen Maßnahmen der Neuzeit, übertragen. Beinahe wie selbstverständlich überließ man den Krankenkassen später auch die Krankenfürsorge für die Kriegsbeschädigten.

Als der Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten als eine weitere wichtige bevölkerungs- und gesundheitspolitische Aufgabe im Laufe des Krieges organisiert wurde, waren sich alle Beteiligten darüber klar, daß der Kampf gegen diese Volksseuche nur mit Hilfe der Organisation der Krankenversicherung erfolgreich durchgeführt werden könne.

Als nach dem Kriege die Bekämpfung der Tuberkulose neu zu organisieren war, gelangte man zu dem Ergebnis, daß diese Aufgabe nicht mehr, wie bisher, vornehmlich durch die Invalidenversicherung gelöst werden könne, sondern daß die breite Front der Krankenversicherung dabei einzusetzen wäre.

Und so ist es bei allen neueren sozialhygienischen oder gesundheitspolitischen Aktionen gewesen. Sei es die Krüppelfürsorge, sei es die Fürsorge für gesundheitlich gefährdete Jugendliche, sei es die Kindererholungsfürsorge, neuerdings die Fürsorge für Rheumakranke, immer wird und muß auf die Krankenversicherung zurückgegriffen werden.

Die Träger der Krankenversicherung, die ja bekanntlich Selbstverwaltungskörper sind, und hierin liegt ihr ungeheuer erzieherischer Wert, haben sich bereitwilligst auf diese neuen Aufgabengebiete wie überhaupt auf die völlige Umwandlung des Charakters der Krankenversicherung eingestellt. Soweit das nicht in dem wünschenswerten Ausmaße geschieht, liegt es allein an der Unzulänglichkeit der finanziellen Kräfte.

Die Träger der Krankenversicherung sind heute davon durchdrungen, daß sie bei dem Wiederaufbau des deutschen Volkes eine wichtige Mission zu erfüllen haben. Zum Kriegführen gehört Geld. Auch zum Krieg gegen Not und Krankheiten gehört sehr viel Geld.

So ist die Krankenversicherung nicht zuletzt eine Finanzfrage, d. h. eine wirtschaftspolitische Frage, geworden. Der Etat der deutschen Krankenversicherung wächst beständig. Die Gesamtausgaben der Krankenversicherung betragen im Jahre 1913 = 432,7 Millionen Mark, im Jahre 1926 aber bereits 1461 Millionen Mark, während sie für 1927 auf 1690 Millionen Mark geschätzt werden. Man hat diese gewaltige Steigerung vielfach auf ein schlechtes Wirtschaften der Kassenverwaltungen zurückgeführt und behauptet, daß der größte Teil der Ausgaben für Verwaltungszwecke verwirtschaftet wird. Davon kann selbstverständlich keine Rede sein, denn die Verwaltungskosten der reichsgesetzlichen Krankenversicherung belaufen sich auf noch nicht 7 Proz. der gesamten Ausgaben. Die Erhöhung des Etats ist einmal die Folge der Erfassung immer weiterer Volksschichten durch die Krankenversicherung, namentlich auch der Erweiterung der Fürsorge für die Angehörigen, vor allen Dingen aber auch die Folge der Steigerung der sachlichen Kosten für die Krankenbehandlung. So wurden für ärztliche Behandlung ausgegeben, auf den Kopf des Versicherten umgerechnet, im Jahre 1913 jährlich 6,92 Mk.; 1926 dagegen 14,10 Mk. Für Arznei- und Heilmittel 1913 4,45 Mk., 1926 dagegen 8,16 Mk. Für Krankenhauspflege und Hausgeld (Hausgeld ist die Unterstützung, die den Angehörigen beim Aufenthalt ihres Ernährers im Krankenhaus gewährt wird) im Jahre 1913 jährlich 4,80 Mk., im Jahre 1926 aber 11 Mk. Am stärksten von allen Sachleistungen sind also die Ausgaben für Krankenhauspflege und Hausgeld gestiegen, aber auch die Ausgaben für ärztliche Behandlung haben sich verdoppelt. Nicht ganz verdoppelt haben sich die Ausgaben für Krankengeld, das im Jahre 1913 11,91 Mk., im Jahre 1926 aber 22,80 Mk. auf den Kopf des Versicherten berechnet, an Ausgaben verursacht.

Ein Gesichtspunkt darf nicht außer acht gelassen werden, der für die Steigerung der Ausgaben neben dem Sinken der Kaufkraft der Reichsmark gegenüber der Goldmark von 1913 verantwortlich ist, das ist die Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes als Folge der Kriegs- und Inflationszeit. Während die durchschnittliche Dauer der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfälle im Jahre 1913 noch 20,6 Tage im Durchschnitt betrug, ist sie im Jahre 1926 auf 26,1 Tage, bei den Frauen auf über 28 Tage, gestiegen.

Die Verlängerung der Krankheitsdauer hängt vielleicht nicht so sehr mit der allgemeinen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zusammen, als damit, daß gewisse Krankheitsgruppen besonders hervortreten. Das sind nicht etwa diejenigen, die bisher in der Öffentlichkeit dadurch besonders in Erscheinung traten, weil gegen sie ein organisierter Kampf durchgeführt wurde, nämlich die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten, als vielmehr Rheuma, Nervenleiden und Frauenleiden. Während z. B. unter den Fällen von Arbeitsunfähigkeit bei der Allgemeinen Orts-

krankenkasse der Stadt Berlin im Jahre 1927 5,07 Proz. auf Tuberkulose und 1,01 Proz. auf Geschlechtskrankheiten entfielen, waren an Rheuma 8,30 Proz., an Nervenleiden 10,48 Proz. und an Frauenkrankheiten 6,65 Proz. arbeitsunfähig.

Die zukünftige Aufgabe der sozialen Medizin wird also darin bestehen, zu ergründen, wie man diese Krankheiten vermindern kann. Die Krankenkassen und damit die gesamte Volkswirtschaft haben schon aus rein finanziellen Gründen dringendes Interesse daran, die Zahl dieser Erkrankungen ganz wesentlich zu verringern.

Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, daß die Krankenkassen diese Hauptbelastungsmomente ihres Etats nicht bisher schon beachtet hätten. Namentlich dem Rheuma und den Nervenleiden sind sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sehr energisch zu Leibe gegangen. Sie haben zu diesem Zwecke nicht nur selbst zahlreiche Erholungs- und Genesungsheime errichtet, sondern sie entsenden ihre Patienten auch in steigendem Maße in die anerkannten Kurbäder.

In dem Maße, wie die Aufgaben der Krankenkassen wachsen, schwillt auch ihr Etat an. Da sie ihre Ausgaben im wesentlichen aus Beitragseinnahmen decken müssen, ergibt sich daraus eine gewaltige Steigerung auch der Beiträge. Für 1927 werden die Einnahmen der Krankenversicherung auf 1787 Millionen Mark geschätzt. Der Etat der Krankenversicherung ist also höher als der Etat des preussischen Staates. Die dadurch bedingte Steigerung der Produktionskosten wird nicht nur von den Wirtschaftspolitikern, sondern auch von den Sozialpolitikern mit Sorge betrachtet, denn es kommen zu diesen Ausgaben noch eine Reihe weiterer Aufwendungen für soziale Zwecke. So erforderte die Invalidenversicherung im Jahre 1927 1200 Millionen, die Unfallversicherung 378 Millionen, die Angestelltenversicherung 340 Millionen, die knappschaftliche Pensionsversicherung 819 Millionen, und dazu kommen noch die Arbeitslosenversicherung mit 908 Millionen, so daß der gesamte Sozialetat auf 4,8 Milliarden für 1927 anzunehmen ist. Davon werden 4100 Millionen aus Beiträgen geschöpft, während 700 Millionen aus Mitteln des Reichs fließen. Diese Ziffern haben zu starker Kritik in der Öffentlichkeit Veranlassung gegeben. Merkwürdigerweise hat man die Angriffe vornehmlich gegen die Krankenversicherung gerichtet. Vielleicht ist das psychologisch dadurch zu erklären, daß die Krankenkassen durch das Gesetz beauftragt sind, die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung, die etwa die Hälfte der Krankenversicherungsbeiträge ausmachen, mit einzuziehen. Durch diese Erhöhung des durch die Krankenkasse eingezogenen Betrages um die Hälfte sind sicher manche über die sozialpolitische Gesetzgebung nicht näher orientierte Betriebsunternehmer stutzig geworden. Man hat kurzerhand der Krankenkasse, die das Geld abholt, die Verantwortung für diese Erhöhung zugeschoben.

In der Öffentlichkeit sind zwei Strömungen bemerkbar: die eine, die da meint, man sollte nach amerikanischem Muster ganz auf die gesetzliche Sozialversicherung verzichten und es dem Arbeiter überlassen, aus sich selbst heraus Vorsorge zu treffen, die andere Richtung, die von einer Rationalisierung der Sozialversicherung spricht, dabei eine Verminderung der sozialen Lasten meint. Eine Verminderung der Ausgaben wird angesichts der sozialen Lage der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands kaum möglich sein, wenn man nicht die Leistungen stark einschränken will. Die Rationalisierung kann insbesondere in der Krankenversicherung nur darin bestehen, die bisherigen Ausgaben noch zweckmäßiger, als es schon geschieht, zu verwenden. Die Sozialversicherung, insbesondere die Krankenversicherung, muß sich mit diesen Problemen auseinandersetzen. Es genügt nicht, zu sagen, man habe die Mittel getreulich verwaltet, sondern es muß ganz ernsthaft untersucht werden, ob nicht eine zweckmäßigere Gestaltung und eine zweckmäßigere Organisation durch Ersparnisse auf der einen Seite eine wesentliche Verbesserung auf der anderen Seite ermöglichen kann.

Zwar sind Kräfte am Werke, durch Einführung des berufsständischen Gedankens in die Krankenversicherung den Organisationsaufbau noch weiter zu komplizieren und zu vervielfältigen, während ja bekanntlich die Rationalisierung den Erfolg in der Vereinfachung und Typisierung sucht.

Die wirtschaftlichen Tatsachen sind viel zu übermächtig, als daß solche Bestrebungen auf die Dauer Erfolg haben könnten. Alle wirtschaftlich einsichtigen Kreise sind sich darüber klar, daß unser Wirtschaftsleben, und auch die sozialen Einrichtungen sind ein Bestandteil unseres Wirtschaftslebens, so rationell wie nur irgend möglich gestaltet werden muß. Die Rationalisierung unserer Produktion muß also vervollständigt werden durch die Rationalisierung der Verwaltung als auch der Organisation unserer sozialen Einrichtungen. Diese aus der weltwirtschaftlichen Lage Deutschlands sich ergebende Tendenz ist so übermächtig, daß ihre Einwirkung auf die Sozialversicherung und deren wichtigsten Teil, die Krankenversicherung, auf die Dauer nicht verhindert werden kann.

Es wäre aber ein Trugschluß, anzunehmen, daß man etwa die Verwaltungen der Krankenkassen durch Entlassung von Angestellten oder durch Verkauf von Verwaltungsgebäuden rationalisieren könnte. Die Rationalisierung muß darin bestehen, die jetzige Verwaltungsarbeit möglichst entbehrlich zu machen. Der wirtschaftliche Effekt, der dadurch hervorgerufen werden kann, ist allerdings sehr bescheiden, denn die gesamten Verwaltungsausgaben der Krankenkassen betragen nur 7 bis 8 Proz. der Gesamtausgaben. Es ist wirklich nicht entscheidend, ob man 2 oder 3 Proz. davon einsparen kann. Die Verwaltungsarbeit kann man

aber nur einschränken, wenn man die Durchführung des Gesetzes, d. h. wenn man das Gesetz selbst vereinfacht.

Die Rationalisierung der Krankenversicherung kann nicht zum Ziele haben, Verwaltungskosten zu sparen, sondern sie kann nur dahin streben, durch eine Verbesserung der Organisationsform die finanzielle Kraft, die die Wirtschaft der Krankenversicherung zur Verfügung stellen muß, so zusammenzufassen, daß ein größerer Nutzeffekt erzielt wird. Dazu bedarf es einer organisatorischen Zusammenfassung, einer Konzentration, wie sie im Wesen jeder Versicherung liegt.

Diese dringend notwendige Reform der Krankenversicherung kann aber weder wirtschaftlich noch sozial die Erfolge zeitigen, um derentwillen die Rationalisierung der Sozialversicherung gefordert wird. Die Krankenversicherung ist dazu da, das Gesundheitsgut des deutschen Volkes zu bewirtschaften. Es wäre ein großer Denkfehler, anzunehmen, daß man die Gesamtwirtschaft des deutschen Volkes dadurch entlasten könnte, daß man diesem Wirtschaftszweig die Betriebsmittel verweigert oder einschränkt. Mit anderen Worten: wenn man versuchen wollte, die Leistungen der Krankenversicherung einzuschränken, so würden damit keine Ersparnisse für die Gesamtwirtschaft zu erzielen sein.

Der Gesetzgeber wird sich recht bald mit der Krankenversicherung beschäftigen. Die Erklärung, mit der die neue Reichsregierung ihr Amt angetreten hat, läßt darauf schließen, daß sie dem Reichstage Gesetzentwürfe unterbreiten wird, die zur Vereinfachung der Krankenversicherung wesentlich beitragen, die aber auch dazu dienen werden, der Gesundheitsfürsorge des deutschen Volkes einen neuen Impuls zu geben. Die Träger der Krankenversicherung sind berufen, diesen neuen Gedanken in die Tat umzusetzen. Sie werden sich, wie in den vergangenen Jahrzehnten, so auch in der Zukunft diesen großen Aufgaben gewachsen zeigen.

„Wir verlangen Jugendhilfe — auch für den Schulschwänzer“.

Von Fritz Kleist, Strafanstaltsoberlehrer, Breslau.

Jedem Einsichtigen ist es eine ernste Sorge, daß junge Menschen wegen Versäumnis der Berufsschule durch das Jugendgericht in eine Haftstrafe genommen werden und der schulschwänzende Jugendliche in das — Gefängnis — tatsächlich in das — Gefängnis, kommt*)!

*) In den Sitzungen des Strafrechtausschusses des deutschen Reichstages erregten die Mitteilungen des sozialdemokratischen Ausschußmitgliedes Alwin Saenger allgemeine Verwunderung, daß in Breslau von August bis Dezember 1926 30 und im Jahre 1927 29 und vom 1. Januar bis 25. April 1928 12 Schulschwänzer ins Gefängnis gekommen waren.

Solch Zustand muß zwingende Veranlassung sein, eine sinnvolle Anwendung der Ideen der deutschen Strafrechtsform, des Jugendwohlfahrts- und des Jugendgerichtsgesetzes auf die Schulschwänzer zu erstreben.

Es ist notwendig, daß die Behörden dem Appell der Öffentlichkeit, zu den Schulschwänzern in einer jugendkundlichen, sozialen und heilpädagogischen Einstellung zu stehen und den formaljuristischen Standpunkt diesen Verletzern des „Rechts“ gegenüber aufzugeben, Gehör schenken.

Warum Strafen verhängt werden müssen? Als Antwort setze ich hierher, was der o. ö. Professor der Rechte Dr. Arthur Wegner**) als die Antwort eines Jugendrichters auf diese von ihm aufgeworfene Frage anführt, von dem Wegner sagt, daß er es sicher gut meint: „Weil sonst die Sühne doch ganz unter den Tisch fällt, wenn die Leute absolut nicht zahlen wollen!“ Wegner sagt: „Nun und wenn hier die Sühne unter den Tisch fiel! Wie viele Prozesse und Zwangsvollstreckungen wegen hoher und wichtiger privater Schadenersatzforderungen verlaufen im Sande, wie viele Gläubiger können von ihren Schuldnern nichts erlangen, ohne daß man heute noch die ehemalige Schuldhaft herbeiseht.“ Noch sind diese Gedanken des verehrten Sozialjuristen nicht Allgemeineigentum der Schulschwänzer anklagenden und richtenden Instanzen.

Die Vollstreckung einer Strafe im Gefängnis ist für einen Jugendlichen eine bleibende, seelische Belastung, ein Makel in seiner Bewertung, ein Hemmnis, Hindernis und Erschwernis in seinem Fortkommen, eine soziale Schädigung, die seine Lebensbahn auf das äußerste erschwert, ständig bedroht, vielleicht — vernichtet.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht die Ueberweisung Schuldiger in die Zucht der Schule vor. — Die Schule schiebt den Delinquenten über die Grenze der Schulgerechsamkeit in das — Gefängnis ab!

„Man hat geradezu den Eindruck, daß hier in einem abgelegenen Winkel ein Stück Jugendstrafverfahren unbemerkt geblieben ist, weil es nicht in direktem Zusammenhang“ mit der fortschrittlichen Rechtsentwicklung steht.

Was soll eine kurze Strafe? Zu vergelten — gibt es nichts. Zu sühnen —? Zur Tat führte Not, die tiefes menschliches Verständnis und vor allem Hilfe notwendig macht. Bessern — d. h. zum Sozialen verändern und erziehen — kann nur eine Umstellung unserer Wirtschaftsform, die den jugendlichen, ungelerten Arbeiter schuldig werden läßt. Nur er ist mir wegen Schulschwänzereien im Gefängnis begegnet. Die Gesamtheit aller Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendgefängnisse müssen sich unrichtig, verhängnisvoll auf den auswirken, der einmal für kurze Zeit mit ihnen in Berührung

**) Fritz Kleist, Jugend am Gesetz. Verlag Martin, Berlin/Itzehoe. 4.— RM.

kommt. Er erleidet nicht, was der empfindet, auf den sich die lange Abgeschlossenheit von der Welt, in der Gefangenschaft, als schwere Strafe und damit — vielleicht — als Bildner von Hemmungen auswirkt.

Wie sieht das Strafhaus dem Schulschwänzer an den 1 bis 14 Tagen so ganz anders aus, als man es hinstellte. Er hat Freude. Er sieht Blumen, er hört Gesang und Musik, er erlebt eine Dichterfeierstunde: Barthel, Lersch, Flex, Dorch Fock, Löns und wer sie sonst sein mögen, begegnen ihm im Gefängnis. Er hat in solcher Feierstunde vielleicht eine Feststunde erlebt und das im Gefängnis!

In den Beamten erschloß sich ihm — vielleicht — Verständnis, das er draußen ersehnte, das sich ihm nie bot. Man hörte ihn an, man schaute begreifend und verstehend in sein Leben. Man „schimpfte nicht“, man bot ihm praktische Hilfe an und verwundert erlebte er, daß man ihm nicht nur solche Hilfe versprach, daß man sie ihm gab, daß er etwas bedeutet, etwas, scheinbar sogar viel, gilt.

Kommt er jetzt aus dem Gefängnis, dann hat er die Arbeitsstelle verloren.

Wenn man glaubt, den Schulschwänzern ohne Arrest nicht bekommen zu können, dann sollte man Schulräume bereitstellen, in denen die Strafen vollstreckt werden.

Für Nachsitzstunden, in denen junge Menschen sechs Stunden mit aufeinandergelegten Händen beschäftigungslos (!) dasitzen müssen, fehlt mir allerdings jegliches Verständnis!

Wenn zu befürchten ist, — man sagt, das sei es! —, daß diese Jungen, wenn sie, so gesammelt, zu gewissen Zeiten zusammengebracht werden, eine Gefährdung des Lehrers bedeuten, dann wäre doch — schlimmstenfalls — im Interesse der Jugend die annehmbare Lösung immer noch die, daß man diesen Raum unter die Aufsicht der Polizei stellt. Der Junge ist dann nicht „im Gefängnis gewesen“!

Wer kommt wegen Schulversäumnis in das Strafhaus?

Die jungen Menschen, mit denen und aus denen man in der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung Geld macht, die Verlassenen, die Unbehüteten, die Elternlosen und die Halbwaisen, die Kinder der Armut, die in einem Alter, wo die behüteten Kinder gepflegt und gewartet werden, im kindlichen Spiel sich tummeln dürfen, Kinder im Lande der Kindheit, Jugendliche im Lande der Jugend sein können, um ihr kümmerliches und trockenes Stück Brot einen entsetzlichen Daseinskampf führen. Die für etwa 8 RM. die Woche das Geschäftsrad bei Wind und Wetter, bei Regen und Sonnenschein in die entferntesten Straßen treten oder auf einem Dreirad schwere Lasten ausfahren müssen. Die auf der Straße halten, ihr trockenes Brot in der Sonne, in Staub und Regen an der Bordschwelle essen. Die froh sind, wenn sie solche Arbeit, solch Einkommen haben. Die, sobald eine Stelle ausgeschrieben

wird, eilen und laufen, um nicht hören zu müssen: „Wärs't du früher gekommen! Jetzt ist die Stelle besetzt!“ Und denen immer die Frage vorgelegt wird: „Bist du berufsschulpflichtig?“ Und die es leidend erfahren, wie „Ja“ sich auswirkt. Und zwischen „Ja“ und „Nein“ in qualvoller innerer Bedrängnis stehen. „Nein“ läßt Arbeit erhoffen, „Ja“ bedeutet das Risiko, abgewiesen zu werden — arbeitslos, brotlos zu sein, zum Heer der „Stempelbrüder“ der „Arbeitssscheuen“ gezählt zu werden, wie der satte Bourgeois gerne sich zu diesem Problem stellt, weil Nachdenken ihn aus seiner Ruhe aufscheuchen müßte.

Der letzten Sitzung des Landesjugendamtes Berlin wurde mitgeteilt, daß die Gerichte auch in den Fällen strafen, in denen der Junge die Schule schwänzte, weil der Unternehmer ihn nicht aus der Arbeit fortließ oder ihm den Lohnbetrag für die Schulstunde abzog! Nach dem Gesetz soll nur der Jugendliche strafbar sein, der „seinen Willen seiner Einsicht gemäß zu bestimmen“ vermag. Liegt unter solchem ökonomischen Druck solche Möglichkeit vor?

Ernst, der Verdiener, steht in solcher Situation:

Ein Unfall des Vaters machte diesen arbeitsunfähig.

Drei Halbgeschwister sind nicht schulpflichtig. In ärmlicher Wohnung (I) — Stube und Küche — schreien sie nach Brot. Die Mutter kann dieser „Plaggen“ wegen nicht Arbeit annehmen, wer sollte auch für den Schulentlassenen das Essen richten. Sie steht verwirrt in der durch den Unfall des Mannes bedingten Situation und behält Ernst von der Berufsschule zurück. Er und die Mutter glauben, er sei entschuldigt, weil die Mutter der Schule einen Entschuldigungszettel vorlegte.

Liegt eine „Schuld“ vor?

Er besucht nach dem besprochenen Fehlschule die Berufsschule. Ein besonderer Anlaß, durch seine Bestrafung die Schulzucht zu stärken, dürfte nicht mehr vorliegen. Man sollte den „Fall“ zu den Akten legen.

Er wird mit 3 RM. bestraft. Sein Wochenverdienst beträgt rund 10 RM. Wie soll eine Strafe von solcher — relativ — ungeheuerlichen Höhe bezahlt werden? Er kann einfach nicht zahlen.

Die Geldstrafe wird in einen Tag Haft umgewandelt: „... da die geringe (?) Strafe bei gutem Willen längst bezahlt sein könnte, auch auf die Schulzucht Rücksicht zu nehmen ist.“!

Kann in folgender Lage eine Einweisung in das Gefängnis eine Besserung bringen?

In einer sauberen Proletarierwohnung lebt R. Seine Mutter weiß, daß der geistig zurückgebliebene, von den Mitschülern und anderen gehänselte, gekränkte und geärgerte R. freundlichen Zuspruch braucht, weil die Redensarten: „Du bist ein Dussell Du bist ein Idiot! Du bist meschuggel Du hast 'nen Klaps!“ ihn immer stärker beunruhigen und peinigen. Er kommt sich als „Nichts“ vor. Er erschrickt und gerät in den Zustand der Mutlosigkeit.

Seine geistige Schwäche und die Mutlosigkeit seines Willens maskieren sich mit einer Ruppigkeit und Flegelhaftigkeit, die alle erschreckt.

Nun sieht er, daß man auf ihn achtet. Er fühlt sich gewertet. Aus der Situation des im Leben Besiegten ist er in die Rolle eines Helden hineingekommen. „Ich will die Schule nicht besuchen!“ (weil er dort als minderwertig gilt, sich minderwertig vorkommt). Er wird gemäß Paragraphen in das Gefängnis eingewiesen: „Strafaussetzung wird nicht gewährt, da die geringe (!) Strafe (6 und 6 RM.) bei gutem Willen längst bezahlt sein könnte, auch auf die Schulzucht Rücksicht zu nehmen ist und weil der Verurteilte die Schule aus Widersetzlichkeit (von mir gesperrt! D. Verf.) versäumt.“

Er besucht die Berufsschule „einfach nicht!“

Ist es ein „Wollen“, eine Widersetzlichkeit, daß er die Schule „nicht besuchen will“? Er kann einfach nicht, er kommt sich in der Schule so minderwertig vor! In dies Gleis hat er sich derart eingefahren, daß keine Strafmaßnahme ihn — als Weiche — auf das richtige Lebensgleis zu bringen vermag. Was ihn ändern kann?

In seiner Situation ist er „etwas“, einer, der Mut hat: lieber in das Gefängnis zu gehen als die Schule zu besuchen. Diesen Mut hat er sich den anderen gegenüber „vorgehängt“. Auf seine — verkehrte! — Art will er sich aus der Minderwertigkeit befreien, in die Gesellschaft zurückkehren — als Geltender —, die den „Dussel“ und den „Idioten“ aus sich ausschloß.

Sein Lebenswunsch ist, Maurer zu werden. Diesen Wunsch will er aber erst realisieren, „wenn ich nicht mehr in die Berufsschule brauche“. (!)

R. ist nicht strafbedürftig. Seinen und „solchen Fällen“ ist nur durch eine heilpädagogische Behandlung beizukommen, wie sie Aichhorn in seinem wertvollen Buch „Verwahrloste Jugend“^{***)} darstellt.

Der Kriminal- und der Sozialpädagoge und der Sozialpolitiker haben andere Auffassungen als die traditionelle Schulpädagogik, die eine Einbeziehung der Persönlichkeit des Täters und seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage, seines Milieus immer noch nicht zu unternehmen vermag. Sie läßt das „Was“ entscheidend sein. Das „Wie“ und „Warum“ berücksichtigt sie nicht maßgebend.

Die Schule wird ihrer Aufgabe nicht gerecht, wenn sie „schwere Erziehungsfälle“ — Schulschwänzereien (!) — anklagend der Polizei und dem Gericht unterbreitet, ein Gerichtsverfahren in Gang setzt, ohne spezifische Erziehungsmaßnahmen versucht zu haben.

^{***)} Aug. Aichhorn, Verwahrloste Jugend (mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Sigm. Freud). 1925, Internationaler Psychoanalytischer Verlag, Wien.

Sie sollte verhindern, daß in unserer Gesellschaftsordnung Volkswirtschafterscheinungen junge Menschen an das Gesetz bringen, sie wie Verbrecher in ein Gerichtsverfahren und einen Strafvollzug kommen, sie mit einem für Erwachsene geltenden Maßstab gemessen werden.

„Zwischen der Schulversäumnis und der Strafvollstreckung liegt häufig ein sehr langer Zeitraum, in dem der Jugendliche die Schulpflicht erfüllte. Wäre da nicht eine „Verjähmung“ im wörtlichen Sinne angebracht. „Es gibt kaum einen stärkeren erziehlischen Mißgriff, als widerwärtige Erlebnisse, die zurückliegen, wahrscheinlich von dem Kinde abreagiert sind, um einer formalen Gerechtigkeitsidee willen wieder gewaltsam aufzufrischen.“

„In der Jugendzeit gibt es manchmal so schnelle und tiefgreifende Aenderungen, daß dem Jugendlichen selbst eine Lebensphase, die kaum ein Jahr zurückliegt, nebst den in ihr vorgekommenen Entgleisungen ganz fremd geworden sein kann. Die verspätete Strafe kann dann für ihn keine innere Logik und Ethik mehr haben, ja ihn vielleicht künstlich wieder zurückwerfen in jene Phase seines Daseins, die längst überwunden sein mochte und erledigt bleiben sollte“. (Prof. Dr. William Stern.)

Das Wort von der sittlich verkommenen, autoritätslosen Jugend wird viel in Beziehung auf die Schulschwänzer ungerechterweise gebraucht. Es hilft so schön und leicht über unbequeme Tatsachen hinweg. Es ist ein gefährliches Wort, weil es ein bequemer Umweg um ein schwieriges pädagogisches und soziales Problem ist, seine Lösung nicht in Angriff nehmen läßt und weil es den ewigen Irrtum am Leben hält, daß man durch drakonische Bestrafung typischer Jugendfehler soziale Erscheinungen zu bekämpfen vermag.

Wer hilft dem Schulschwänzer?

Durch Strafen hilft man ihm nicht. Er braucht Verständnis und Förderung. Er ist unbesonnen, unberaten und ungeführt. Die bestrafte schulschwänzende proletarische Jugend kommt durch ihre Arbeitswilligkeit an das Gesetz und in vergitterte Häuser. Gerade sie beweist in ihrem traurigen Geschick, wie unberechtigt die laute Redensart von der faulen, die Arbeit scheuenden Jugend ist. Es sollte der Ausgangspunkt aller Bemühungen sein, sie schulpflichtig und schulpflichtig zu machen, ihre soziale Lage zu verbessern.

Notwendend kann es sein, daß ihre Lehrer in ein ungezwungenes, persönliches Verhältnis zu ihr kommen. Es war schmerzhaft, zu erfahren, daß in keinem Falle eine Bindung zu einem Lehrer von der Berufsschule bestand. Die müßte erstrebt werden, um die Frage der Schulschwänzerei für die Schule auf die pädagogische Seite umzuwerten, ein Disziplinarverfahren mit dem für Jugendliche prickelnden Reiz einer kriminalistischen Sensation auszuschalten. Bei einer pädagogischen Bindung wird man die Schwänzerei nicht als Kriminalfall betrachten. Immer wird der Heil-

pädagoge dessen eingedenk sein müssen, daß der Jugendliche nicht wie der Erwachsene denkt, sein Seelenbild ist im wesentlichen anders strukturiert als das des Erwachsenen und er sieht und erlebt sich anders als der Erwachsene. Es ist begreiflich und entschuldbar, wenn die gewohnte pädagogische Schablone, die der Erwachsene an den Jugendlichen legt, nicht paßt. Der Pädagoge muß sich um die Persönlichkeit des Berufsschülers und um seine Lebensführung kümmern, allerdings darf er sich ihm gegenüber nicht in der Rolle des Staatsanwaltes gefallen. Damit entfremdet er sich seinem Berufe, schadet der Schule und dem Schüler. Sein Verhalten und sein Wirken kann nur pädagogisch sein. Seine Angelegenheit ist eine pädagogische. Leider besteht in der Lehrerschaft noch vielfach die Tendenz zum Strafen und die Bereitschaft zur wirklichen erzieherischen und sozialen Hilfe geht auf Krücken. Man scheut sich, in einem solchen Verhältnis zum Schüler zu stehen, daß er in vertrauter Aussprache sich zu offenbaren wagen kann. Man hält auf Distanz, man will ungestört sein, man will ungefährdet sein, man könnte etwas erfahren, was „man nicht für sich behalten darf“. Ihre heilpädagogischen Pflichten und Verpflichtungen begründen ebenso stark wie die den Geistlichen eingeräumten: Schweigerecht und Schweigepflicht.

Die vornehmste und oberste Aufgabe aller ist, eine Gesamtstimmung und eine Gesamtluft zu schaffen, in der Ehrlichkeit, Offenheit, unbegrenztes Vertrauen herrschen, und mitzuwirken, daß das Lebensmilieu der Schulschwänzer ein in wirtschaftlicher Hinsicht höheres werde, damit das Proletarietkind nicht sein trockenes Stück Brot im Sonnenbrand und in der Winterkälte, bei Nebel und Regen essen muß, an seine Arbeit angekettet.

Dann brauchen wir nicht in größter Ernsthaftigkeit um Nichtigkeiten Jugendliche leiden sehen, die ihnen heute Lebens- und Schicksalsfragen sind!

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Jugendamt und Kinderschutz in Preußen.

Forderungen an das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt.

In einem Aufsatz im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Nr. 3 vom Juli 1928, S. 59) hat Dr. Käthe Mende den augenblicklichen Stand der Mitwirkung der Jugendämter beim Kinderschutz dargestellt und Forderungen für eine generelle Regelung erhoben. In Heft 19/1928, S. 567, der „Arbeiter-Wohlfahrt“ hat Genossin Helene Simon auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Arbeitsaufsicht und Jugendamt hingewiesen und die Aufhebung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des RJWG. und die gleichzeitige reichsgesetzliche Regelung der Zusammenarbeit von Arbeitsaufsicht und Jugendamt verlangt. Reichsgesetzliche Neuregelung wird vor dem Inkrafttreten des Arbeitsschutz-

gesetzes nicht zu erwarten sein. Preußen aber könnte schon jetzt dem Beispiel anderer Länder folgen und für seinen Bereich die Zusammenarbeit regeln.

Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen gehörte ursprünglich zu den Pflichtenaufgaben der Jugendämter nach dem RJWG. Die Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG. vom 14. Februar 1924, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu Sparzwecken erlassen wurde, überließ es der obersten Landesbehörde, die Jugendämter von der Durchführung dieser Pflichtaufgabe zu befreien. Preußen hat in seiner Ausführungsanweisung, Abschnitt C (1), die Jugendämter generell befreit, wenn dadurch ein Rückschritt gegen den damaligen Zustand nicht eintritt. Vielleicht war die Befreiung damals berechtigt, als es sich darum handelte, in der schlimmen Zeit des Jahres 1924 nach der Inflation die Jugendämter überhaupt und möglichst reibungslos einzuführen. Heute ist der Apparat der Jugendämter eingespielt und, wie das Beispiel vieler Jugendämter zeigt, durchaus instande, auch diese Arbeit zu übernehmen. Warum ist das preußische Wohlfahrtsministerium immer so schwerfällig, wenn es gilt, zweckmäßige Neuerungen einzuführen? Mit Porzellantassen allein ist die soziale Frage nicht zu lösen. Das Preußische Wohlfahrtsministerium sollte endlich den oben erwähnten Absatz der Ausführungsanweisungen streichen und, wenn erforderlich, in Verbindung mit dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe und dem Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung und dem Ministerium des Innern eine Anweisung über die Mitwirkung der Jugendämter beim Kinderschutz erlassen.

Wir sind mit Frau Dr. Mende der Meinung, daß die Jugendämter bei ihrer Mitwirkung sich auf ihren Aufgabenbereich, die fürsorgliche Betreuung, beschränken sollen. Zur Arbeitsaufsicht sind sie nicht berufen. Die Arbeitsaufsicht bedarf aber zur Ergänzung der Betreuung, wenn sie wirksam werden soll. Kinderarbeit wird entweder verursacht durch schlimmste Not oder durch Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten. In beiden Fällen genügt das Arbeitsverbot oder das Verbot von Ueberschreitungen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit nicht. Eine gewissenhafte Betreuung muß dazu führen, daß die Erziehungsberechtigten das Kind zu unerlaubter Arbeit nicht mehr veranlassen, und sie muß darüber hinaus dafür sorgen, daß Kinderarbeit überhaupt verboten wird. Diese Betreuung kann die Arbeitsaufsicht nicht durchführen. Sie obliegt dem Jugendamt. Die preussische Anweisung müßte sich darum auf folgende Vorschriften erstrecken:

1. Die Schullisten, die in den Schulen nach der Auskunft der Kinder auf Befragen des Lehrers über ihre Arbeit ausgeführt werden, müssen dem Jugendamt zugeleitet werden, am zweckmäßigsten, wie auch Frau Dr. Mende fordert, mit einer Bemerkung der Schule über etwaige Beobachtungen von Gefährdung der Kinder durch Arbeit.

2. Anträge auf Ausstellung von Arbeitskarten sind dem Jugendamt zur Prüfung der sozialen Verhältnisse des Kindes mitzuteilen. Alle Kinder, für die Arbeitskarten ausgestellt werden, sind dem Jugendamt zu nennen.

3. Dem Jugendamt sind von den zuständigen Aufsichtsbehörden alle Kinder zu melden, bei denen gesetzlich unzulässige Beschäftigung festgestellt worden ist. Die Jugendämter haben ihrerseits alle Gesetzesübertretungen an die Arbeitsaufsichtsbehörden zu melden.

4. Das Jugendamt ist in allen Fällen zu hören, in denen das Kinderschutzgesetz die Zulässigkeit von Arbeit von Erwägungen über die Gefahr, die durch die Arbeit für das Kind entstehen kann, abhängig macht. Das ist der Fall bei der Beschäftigung bei öffentlichen Theater- vorstellungen und anderen Schaustellungen und öffentlichen und nicht öffentlichen Lichtspielaufnahmen, ferner bei der Beschäftigung von eigenen Kindern in Gast- und Schankwirtschaften in Orten unter 20 000 Einwohnern, die in größeren Orten verboten ist. Das Jugendamt ist ferner zu hören in allen Fällen des § 20 des Kinderschutzgesetzes, nach dem die Arbeitskarte entzogen oder die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte verweigert werden kann wegen erheblicher Mißstände, die bei der Arbeit zutage getreten sind, ferner bei der Beschränkung und Untersagung von Beschäftigungen in einzelnen Gast- oder Schankwirtschaften, in denen sich die Sittlichkeit gefährdende Mißstände gezeigt haben. Das Jugendamt soll ferner gehört werden bei Polizeiverordnungen, durch die die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Ware und sonstigen Botengängen beschränkt werden kann.

In allen diesen Fällen muß dem Jugendamt das Recht gegeben werden, Anträge auf Verbot oder Einschränkung der Kinderarbeit zu stellen, und die Arbeitsaufsichtsbehörde veranlaßt werden, solche Anträge der Jugendämter zu prüfen.

5. Das Jugendamt muß gehört werden bei der Entscheidung über die Zulassung der Mitführung von Kindern im Hausiergewerbe. Entscheidungen und Feststellungen von Ueberschreitungen der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Mitführens der Kinder zu gewerblichen Zwecken, das generell verboten (§ 62 Gewerbeordnung), und des Mitführens an sich, das zugelassen werden kann, sind dem Jugendamt bekanntzugeben. Bei der Zulassung von Kindern zum Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus, der in kleineren Orten für bestimmte Zeitabschnitte für Kinder von der Ortspolizeibehörde entsprochen werden kann (§ 42 Reichsgewerbeordnung), soll das Jugendamt gleichfalls gehört werden. Auch in den hier genannten Fällen soll das Jugendamt berechtigt werden, Anträge auf Zurücknahme der Zulassung zu stellen, und die Polizeibehörde verpflichtet werden, die Anträge des Jugendamtes zu prüfen.

6. Bei der Aufsicht über die Kinderarbeit bei dem Austragen von Waren und bei Botengängen, die mangels eines ständigen Arbeitsstandes schwer kontrollierbar sind, soll das Jugendamt herangezogen werden. Die Aufsicht bei der Arbeit von Kindern bei Theater- vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen und vorangehenden Proben und bei Filmaufnahmen erfordert eine Betreuung der Jugendlichen bei der Arbeit. Diese Betreuung ist dem Jugendamt zu übertragen.

7. Das Jugendamt hat in allen Fällen von Kinderarbeit fürsorgersch einzugreifen mit dem Ziel, die Kinderarbeit im Einzelfall zu beseitigen. Es hat im Hausiergewerbe darauf hinzuwirken, daß Kinder nicht mitgeführt werden.

Wir beschränken unsere Forderungen auf Kinder, die unter das Kinderschutzgesetz fallen, und gehen davon ab, sie auf Jugendliche, die von der sächsischen Ausführungsverordnung vom 20. März 1926 zum Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz (Heft 19/1928 der „A.-W.“, S. 581) erfaßt werden, um einen preussischen Erlaß zu erleichtern. Aber wir sind der Meinung, daß das preussische Wohlfahrtsministerium sich nicht darauf

berufen soll, vor der Regelung des neuen Arbeitsschutzes habe ein solcher Erlaß keinen Zweck mehr. Wir wissen nicht, wann das Reichsarbeitsschutzgesetz an den Reichstag gelangt, wann es beraten und wann angenommen wird. Aber wir wissen, daß es eine Ausdehnung des Kinderschutzes bringen wird. Dieser Ausdehnung kann ein preußischer Erlaß, wie wir ihn fordern, nur in günstiger Weise vorarbeiten.

Hedwig Wachenheim.

Die Richtsätze in den hessischen Bezirksfürsorge-Verbänden.

Von Anton Dey.

Nach § 6 der Fürsorgepflicht-Verordnung sind die von der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen, in Hessen die Bezirksfürsorge-Verbände, verpflichtet, Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der Hilfsbedürftigen festzusetzen. Als Sachverständigenorgane kommen in den Kreisen die Fürsorgeausschüsse, als beschließendes Organ die Kreisräte und in den Städten die Wohlfahrtsdeputationen in Frage. Je nach der politischen Zusammensetzung dieser Instanzen sieht selbstverständlich der Begriff „notwendige Lebenshaltung“, selbst bei wirtschaftlich gleichgearteten Verhältnissen, völlig verschieden aus. Hinzu kommt, daß die Grundlage zur Berechnung der Richtsätze recht undurchsichtig und sehr oft für den Beteiligten, der sich schnell zu entscheiden hat, unkontrollierbar sind.

Diese Tatsachen haben den „Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Hessen“ veranlaßt, nach einem Faktor zu suchen, an den sich die Richtsätze möglichst anlehnen sollen. Diesen Faktor hat man in dem vom Obergewerksamt festgesetzten ortstüblichen Tagelohn gefunden und soll der Richtsatz einen Prozentsatz dieses Lohnes ausmachen, ähnlich wie in der Arbeitslosenversicherung der Einheitslohn oder in der Krankenversicherung der Grundlohn.

Der Monats-Richtsatz für Alleinstehende soll 40 Proz., der Frauenzuschlag 20 Proz. und der Kinderzuschlag 10 Proz. des auf 27 Arbeitstage errechneten ortstüblichen Tagelohnes eines über 21 Jahre männlichen Arbeiters betragen.

Nach den von uns auf dieser Grundlage angestellten Berechnungen ergeben sich folgende Richtsätze und Vergleiche:

	Ortslohn	So sollten d. Richtsätze aussehen			Zurzeit geltende Richtsätze		
		Alleinsteh.	Ehefrau	1 Kind	Alleinstehende	Ehefrau	1 Kind
a) Kreise:							
1. Bensheim	3,70	40,—	20,—	10,—	27,— b. 30,—	14,— b. 15,—	6,— b. 8,—
2. Darmstadt	4,50	48,60	24,30	12,15	25,70 b. 34,50	12,80 b. 12,50	8,50 b. 10,70
3. Dieburg	3,70	40,—	20,—	10,—	24,—	10,—	4,— b. 5,—
4. Erbach	3,70	40,—	20,—	10,—	25,— b. 30,—	10,—	4,— b. 5,—
5. Gr. Gerau	4,50	45,00	24,30	12,15	43,00	24,30	12,15
6. Heppenheim	3,70	40,—	20,—	10,—	22,— b. 27,—	11,— b. 14,—	8,— b. 11,—
7. Offenbach	4,50	45,60	24,30	12,15	46,60	24,30	12,15
8. Alsfeld	3,20	34,60	17,30	8,65	25,—	15,—	9,— b. 12,—
9. Büdingen	3,20	34,60	17,30	8,65	32,— b. 35,—	16,— b. 17,—	10,— b. 15,75
10. Friedberg	3,70	40,—	20,—	10,—	35,— b. 38,—	52,— b. 57,—	11,70 b. 17,70
11. Gießen	3,70	40,—	20,—	10,—	35,—	17,50	12,— b. 16,—
12. Lauterbach	3,20	34,60	17,30	8,65	25,—	12,50	8,— b. 11,—
13. Schotten	3,20	34,60	17,30	8,65	25,—	12,50	8,30 b. 11,25
14. Alzey	3,70	40,—	20,—	10,—	28,— b. 32,—	14,— b. 16,—	9,— b. 10,—
15. Bingen	3,70	40,—	20,—	10,—	27,— b. 30,—	13,— b. 15,—	6,— b. 8,—

	Ortslohn	So sollten d. Richtsätze aussehen			Zurzeit geltende Richtsätze		
		Alleinsteh.	Ehefrau	1 Kind	Alleinstehende	Ehefrau	1 Kind
16. Mainz	4,50	48,80	24,30	12,15	37,- b. 45,-	15,- b. 18,-	11,- b. 13,- 15,- b. 18,-
17. Oppenheim	3,70	40,-	20,-	10,-	28,- b. 32,-	14,- b. 16,-	9,- b. 10,-
18. Worms	3,70	40,-	20,-	10,-	40,-	15,-	10,- b. 15,-
b) Städte:							
19. Darmstadt	4,50	48,80	24,30	12,15	40,-	20,-	16,-
20. Offenbach	5,-	54,-	27,-	15,50	45,-	24,-	15,20
21. Gießen	4,50	48,80	24,30	12,15	20,22	16,03	11,92
22. Mainz	5,-	54,-	27,-	15,50	45,-	18,-	12,50 b. 18,-
23. Worms	4,50	48,80	24,30	12,15	50,-	17,-	13,- b. 17,-

Zu diesen Richtsätzen kommen für die der gehobenen Fürsorge 25 Proz. Zuschlag.

Erfreulicherweise können wir von einigen Erfolgen in unserem Sinne berichten, wie ja auch aus der Tabelle ersichtlich ist, und wir glauben durch dieses System der praktischen Arbeit in der öffentlichen Fürsorge eine geeignete Grundlage gegeben zu haben.

Das badische Irrenfürsorgegesetz*).

Der jetzt allgemein zur Diskussion stehende Entwurf eines Reichsbewahrungsgesetzes und ebenso die Maßnahmen des Strafgesetzentwurfes betreffend Besserung und Sicherung lenken das Interesse der Öffentlichkeit auch auf die Irrengesetzgebung und lassen verschiedentlich die Forderung nach einem Reichsirrengesetz entstehen, daß die zum Teil voneinander recht abweichenden einzelstaatlichen Regelungen ablösen soll. Von den Irrengesetzen der einzelnen Länder verdient das badische Irrengesetz vom 25. Juni 1910 besondere Beachtung, da es die letzten Entwürfe der Irrengesetze unverkennbar beeinflusst hat.

Nach dem badischen Gesetz kann die Aufnahme in eine geschlossene Anstalt entweder durch den Staat oder auf Antrag Dritter oder schließlich auf Wunsch des Kranken selbst erfolgen. Die Antragsberechtigung Dritter ist in § 2 des Gesetzes genau festgelegt. Berechtigter zur Stellung des Antrages sind: 1. bei Minderjährigen und entmündigten Kranken der gesetzliche Vertreter; 2. bei volljährigen nicht entmündigten Kranken die Eltern und Voreltern, Nachkommen, Ehegatten und Geschwister; 3. beim Fehlen oder bei Verhinderung der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Antragsberechtigten die mit der Fürsorge für den Kranken befaßten Behörden, sonstigen öffentlichen Organe, Verwandten oder Verschwägerten; 4. bei Geisteskranken, die im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig sind, der unterstützungspflichtige Fürsorgeverband; 5. bei Fürsorgezöglingen das Jugendamt oder Vormundschaftsgericht; 6. bei Straf- und Untersuchungsgefangenen, sowie bei Insassen des polizeilichen Arbeitshauses die zuständige Behörde; 7. bei aktiven Militärpersonen die vorgesetzte Militärbehörde. In allen Fällen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen, das die Notwendigkeit der geschlossenen Anstaltsfürsorge durch einen im Deutschen Reich approbierten Arzt auf Grund einer nicht länger als zwei Wochen zurückliegenden persönlichen Untersuchung des Kranken bezeugt. Dann erst erfolgt die Statthafterklärung

*) Ludwig Holdermann: Das badische Irrenfürsorgegesetz mit Vollzugsverordnung. Macklotsche Druckerei und Verlag A.-G., Karlsruhe 1927.

der Aufnahme durch die aufsichtführende Behörde, das zuständige Bezirksamt. In dringlichen Fällen bei Gefahr für die Kranken oder die Allgemeinheit ist eine sofortige fürsorgliche Unterbringung in eine Irrenanstalt ohne vorherige bezirksamtliche EntschlieÙung möglich. Das ärztliche Zeugnis wird hier ersetzt durch das Zeugnis eines Arztes einer öffentlichen Irrenanstalt — bei Privatirrenanstalten nur durch besonders hierzu durch das Ministerium des Innern ermächtigten Aerzte, wobei noch binnen 24 Stunden eine bezirksärztliche Nachuntersuchung einzuholen ist. Das Bezirksamt erläÙt nach Prüfung der Sachlage dann nachträglich die Statthafterklärung der Aufnahme, die ihm in diesen Dringlichkeitsfällen binnen 24 Stunden gemeldet werden muß. Eine Unterbringung von Amts wegen, und zwar in einer öffentlichen Irrenanstalt auch ohne Antrag kann erfolgen bei solchen Geisteskranken, die für sich und andere gefährlich, für die öffentliche Sittlichkeit anstößig oder in bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung und ärztlichen Beistand verwarlost oder gefährdet sind. Gegen die Anordnungen des Bezirksamtes — sowohl gegen die Statthafterklärung einer beantragten Unterbringung wie gegen eine Ueberführung von Amts wegen ist Klage-recht vorgesehen. Gegen die Zurückhaltung in der Anstalt ist Beschwerde an das Bezirksamt möglich, als zweite Instanz dann ebenfalls Klage. Zur Beobachtung des Geisteszustandes können ferner ohne oder gegen ihren Willen in öffentlichen Irrenanstalten untergebracht werden: 1. Fürsorgezöglinge und Personen, bezüglich deren das Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet ist auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes; 2. Strafgefangene und Insassen des polizeilichen Arbeitshauses auf Anordnung der zuständigen Behörde; 3. aktive Militärpersonen auf Anordnung der vorgesetzten Militärbehörde. Die Verwahrung darf in diesen Fällen die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen. In öffentlichen Armenhäusern und Krankenanstalten dürfen Geisteskranke nur verpflegt werden, wenn die Kranken nach dem Zeugnis eines Bezirksarztes oder des Vorstandes einer Irrenanstalt der psychiatrischen Behandlung und der Unterbringung in eine Irrenanstalt bedürfen. Die Entlassung aus der Anstalt hat zu erfolgen, wenn die untergebrachte Person als nicht geisteskrank erkannt wird, wenn Heilung eingetreten ist oder die Statthafterklärung oder bezirksamtliche Anordnung aufgehoben wurde, ebenso wenn der nach § 2 gestellte Antrag zurückgezogen wird ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbringung von Amts wegen.

D. B.

T A G U N G E N

Fürsorgeerziehungstag in Würzburg.

II*).

Am zweiten Tage des Kongresses bildete den Gegenstand der Erörterungen „Die neuere Entwicklung der Fürsorgeerziehung nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 RJWG. und die Bestrebungen auf Herauslösung bestimmter Gruppen von überwiesenen Minderjährigen aus der Zuständigkeit der Fürsorgeerziehungsbehörden“. Die beiden Re-

*) Fortsetzung aus Heft 22, 1928, S. 579.

ferate wurden von Landesrat Koepchen-Hannover und Amtsgerichtsrat Dr. Blumenthal-Altona erstattet. Koepchen führte aus, daß sich seit den letzten Jahren allgemein ein starker Rückgang in der Ueberweisung von schulpflichtigen und vorschulpflichtigen Kindern wegen Gefährdung durch die Eltern bemerkbar mache, der seine Erklärung weder durch die Besserung der sozialen Verhältnisse noch durch den Geburtenrückgang in Deutschland finde. Stärker habe hier gewiß der Ausbau der vorbeugenden Fürsorge, des allgemeinen Jugendschutzes, der Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge gewirkt. Auch die Ausgestaltung der halboffenen Einrichtungen, der verschiedenen Fürsorgestellen und vereinzelt gewiß auch die Schutzaufsicht haben die Fürsorgeerziehung in solchen Fällen überflüssig gemacht. Für die Schutzaufsicht gelte allerdings, daß sie in der Regel nur dann wirksam wird, wenn eine Bereitschaft und Eignung der Eltern zur Unterstützung des Helfers besteht, die gerade in den Fällen der Gefährdung des Kindes durch das Milieu selten sein wird. Alle diese Maßnahmen zur Beseitigung der Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung seien zu begrüßen. Hingegen führe die neue Rechtsprechung der Gerichte und besonders des Kammergerichts zu einem Bankrott der vorbeugenden Fürsorgeerziehung. Das Kammergericht vertritt in ständiger, immer klarer hervortretender Rechtsprechung den Standpunkt, daß die Unterbringung der durch das Verhalten der Eltern gefährdeten selbst aber nicht verwahrlosten Kinder eine Pflichtaufgabe des zuständigen Fürsorgeverbandes nach den Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze sei. Hierbei kann es sich um Unterbringung sowohl in fremder Familie als auch in einem Waisenhaus handeln, sofern nicht besondere Erziehungsmaßnahmen notwendig werden. Die Entscheidung über die Frage, ob dieser Auffassung der Rechtsprechung zugestimmt werden kann, darf nur vom Standpunkt des Kindes aus erfolgen. Diese Rechtsprechung widerspricht nach Koepchens Auffassung den ursprünglichen Absichten des Gesetzes und treibt zwangsläufig auf ein völliges Versiegen der vorbeugenden Fürsorgeerziehung hin, wobei gleichzeitig die vorbeugende Fürsorgearbeit den leistungsschwachen Bezirksfürsorgeverbänden (Jugendämtern) übertragen wird. Während jetzt bei der Fürsorgeerziehung der Staat $\frac{2}{3}$, die Landesfürsorgeverbände $\frac{1}{3}$ der Kosten tragen und die Gemeinden nichts beisteuern müssen, würden die Erziehungslasten, die die Rechtsprechung den Fürsorgeverbänden auferlegt, diese hart treffen und meist die Gemeinden mit $\frac{1}{3}$ der Kosten beladen. Bei der schon bestehenden starken Belastung durch die wirtschaftliche Fürsorge werden die Städte und Kreise nicht geneigt sein, neue große Opfer für Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Es würden infolgedessen notwendige jugendfürsorgereiche Maßnahmen unterbleiben. Die Fürsorgeerziehungsbehörden seien auch als Zentralstellen den pädagogischen Aufgaben besser gewachsen, da es sich hier um schwierigere Fragen als die Waisen-

pflege handele. (?) Die Schaffung von Aufnahmeheimen, von Beobachtungsanstalten, in denen entschieden wird, ob für das Kind Familienpflege oder Anstaltserziehung notwendig ist, das große Netz von erprobten Familienpflegestellen und Vertrauensleuten bilden jetzt einen sicheren Wall um den Jugendlichen, und es ist zu befürchten, daß die Fürsorgeverbände diese technischen Mittel nicht erhalten können, und daß sie auch nicht zielsicher und reibungslos wie gegenwärtig mit den Angehörigen der beteiligten Kinder fertig würden. Koepchen befürchtet, daß die Jugendämter den Widerstand und Haß der Eltern nicht so leicht überwinden könnten und leichter geneigt sein würden, dem unberechtigten Drängen der Angehörigen nachzugeben, als dies bei der zentralen Fürsorgeerziehungsbehörde der Fall sei. Nach dem Gesetz soll die Fürsorgeerziehung Erziehungsnotstände jeder Art beheben. Der Gedanke der neueren Rechtsprechung, unschuldige Kinder müßten vor dem Makel der Fürsorgeerziehung bewahrt werden, läßt sich nach Koepchens Auffassung nicht mehr verteidigen, weil doch seit Jahren hiergegen angekämpft würde. Der Fürsorgezögling sei weder ein bedauernswertes noch ein verabscheuungswürdiges Menschenkind, und Fürsorgeerziehung sei keine Strafe, sondern Wohltat. Dies zeige sich auch darin, daß die Zahl der Eltern wächst, die selbst die Fürsorgeerziehung beantragen. Wenn die Rechtsprechung jetzt Trennungswände zwischen Gefährdung und Verwahrlosung aufstellt, so sei dies unhaltbar und ein Unrecht an, den Jugendlichen, die das Pech haben, wegen eingetretener Verwahrlosung untergebracht zu werden. Aus diesem Grunde sei es sehr erwünscht, daß auch ohne weitere Entscheidungen des Reichsgerichts oder Gesetzesänderung das Kammergericht selbst seine Rechtsprechung verleiße. Koepchen schloß hieran eine genaue juristische Erörterung über das Verhältnis von Waisenspflege und Fürsorgeerziehung. Er ging auf die Bestrebungen ein, die auf Uebernahme der Durchführung der Fürsorgeerziehung durch die Jugendämter hinausgehen. Diese Forderung sei besonders von den „Großstädtischen Jugendämtern“ erhoben worden. Es bedarf auch keiner Betonung, daß erhebliche Vorteile, besonders in pädagogischer Hinsicht aus solcher Einheitlichkeit der gesamten fürsorglichen Maßnahmen sich ergeben, weil das Jugendamt das Kind bereits früher genau kennt, die nahe Verbindung zum Elternhaus besitzt und alle Maßnahmen nach einheitlichen Gesichtspunkten treffen kann. Es ständen aber der Vereinheitlichung die Bedenken entgegen, daß es schwierig sei, die richtige Auswahl der Jugendämter zu treffen, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung geeignet wären. Ferner wäre die finanzielle Regelung sehr schwierig, weil der Staat die höheren Kosten der Verwaltung nicht übernehmen würde. Auch bestände die Gefahr, daß nun neue Heime eingerichtet würden und die bewährten Fürsorgeerziehungsanstalten nicht mehr belegt würden. Es würde auch durch neue Erziehungsinspektoren, Anstellung von

Psychiatern die ganze Arbeit verteuert. Endlich würden durch die neuen Vorschläge die Einheitlichkeit des Erziehungsgedankens, der planmäßigen Ausgestaltung der Erziehungsheime, der Pflegegelder in der Familienpflege gefährdet, ebenso die gemeinschaftlichen Konferenzen und Verbindung der Anstalten miteinander. (?) Es würden sich hierdurch in den Ländern und Provinzen verschiedene Erziehungsmaximen der einzelnen Jugendämter ergeben. Als Lösung dieser Schwierigkeiten schlug Koepchen vor, daß eine so enge Fühlung und Zusammenarbeit der Fürsorgeerziehungsbehörden und Jugendämter bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung erreicht werden müsse, daß ein erkennbarer Abschnitt in den Erziehungsmaßnahmen nicht mehr merklich wäre. Die bisher unternommenen Versuche in dieser Arbeit genügten noch nicht. Es sollten alle Wege versucht werden, um die Verbindung zwischen den Anstalten und Jugendämtern stärker auszugestalten. Mündliche und brieftliche Berichte, Ueberführung der Kinder durch die Fürsorgerinnen der Aemter in die Anstalten, Anhörung der Jugendämter vor Beurlaubungen und Entlassungen, Konferenzen der Dezernenten der Fürsorgeerziehungsbehörden mit den Vorsitzenden der Jugendämter und den übrigen beteiligten Beamten und Einbeziehung der zuständigen Vormundschaftsrichter.

Amtsgerichtsrat Blumenthal vertrat in rechtlicher Hinsicht einen von Koepchen etwas abweichenden Standpunkt und war der Auffassung, daß eine Entscheidung des Reichsgerichts notwendig sei, weil das Kammergericht seine Rechtsprechung nicht ändern würde. In fürsorgerischer Hinsicht verschloß sich Blumenthal nicht den Bedenken des Vorredners. Er betonte aber, daß die Durchführung der Fürsorgeerziehung durch die Jugendämter die Vorteile der nahen örtlichen Verbindung, die genaue Kenntnis der Anstalten, der Möglichkeit der persönlichen Verbindung mit den Zöglingen und ihren Familien bietet. Er schilderte, daß nach seinen Erfahrungen oftmals bei den heutigen Formen der Fürsorgeerziehung die Unterbringung selbst von Eltern und Kindern nicht so schwer empfunden würde, wie die weite Entfernung der Kinder in den Anstalten oder Pflegestellen auf dem Lande, die andersartigen, oft einklassigen Dorfschulen, die ungewohnte landwirtschaftliche Arbeit. Die großstädtischen Jugendämter hätten die von der Gefahr der Verwahrlosung bedrohten Jugendlichen schon jetzt seit Jahren mit Erfolg betreut und gute, pädagogisch einwandfreie Einrichtungen hierfür geschaffen.

Diese Jugendämter lehnen es ab, solche Minderjährigen, die nur durch das Milieu gefährdet, selbst aber in keiner Weise verwahrlost sind, in die Fürsorgeerziehung zu geben, weil tatsächlich sonst eine Schädigung der Kinder nicht zu vermeiden ist. Die Jugendämter ständen auch auf dem Standpunkt, daß eine Vereinfachung der Verwaltung und eine Vereinheitlichung des gesamten Erziehungswesens in der Jugendfürsorge notwendig sei. Für die Uebergangszeit müsse daher versucht werden, den Interessen der

gefährdeten Kinder und Jugendlichen stärker als bisher gerecht zu werden. Die Fürsorgeerziehungsbehörden hätten in den sogenannten „Bezirksfürsorgern“ eine neue bürokratische Einrichtung geschaffen, die aber neben den Jugendämtern arbeiten und eine unmögliche, gesetzwidrige Nebeneinanderarbeit darstellen. Es sei nicht angängig, hierdurch an lokaler Stelle noch neue Organe der Fürsorgeerziehungsbehörde zu schaffen. Diese praktischen Fragen seien außerordentlich wichtig. Blumenthal begrüßt den Vorschlag einer engeren Arbeitsgemeinschaft zwischen Fürsorgeerziehungsbehörden und Jugendämtern und erhofft hier von eine stärkere Verbindung der pädagogischen und fürsorglichen Arbeit. Er hält es auch für möglich, daß den weniger leistungsfähigen, besonders den ländlichen Kreisen und Städten eine rechtzeitige vorbeugende Erfassung und pädagogische Behandlung der Gefährdeten dadurch erleichtert würde, daß die Fürsorgeerziehungsbehörden zu solchen Kosten einen Beitrag bis zur Höhe von $\frac{1}{3}$ gewährten, sofern die Unterbringung in den Anstalten der Fürsorgeerziehungsbehörde oder im Einverständnis mit ihr erfolgte.

Die Fachkommission für Jugendwohlfahrt des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt hatte gegenüber den Vorschlägen des Hauptreferats folgende Gesichtspunkte zusammengestellt und dem Kongreß zugänglich gemacht:

„Die Fürsorgeerziehung als eine im Verfahren selbständige, an bestimmte Tatbestände gebundene Sondermaßnahme der Jugendfürsorge ist in Gesetzgebung und Praxis abzubauen und durch Erziehungsmaßnahmen im Rahmen des durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, die Fürsorgepflichtverordnung und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge gebotenen Möglichkeiten zu ersetzen. (Behördliche Ersatzerziehung.)

Aus dieser Zielsetzung heraus ist

- I. zunächst landesrechtlich: die freiwillige behördliche Ersatzerziehung rechtlich zu ermöglichen und ihre Durchführung zu fördern, die Kostenträgerschaft bei behördlicher Ersatzerziehung und Fürsorgeerziehung gleichartig zu gestalten,
- II. ferner eine diesem Ziel entsprechende Aenderung der §§ 62/63, 65/75 RJWG. anzustreben.

Um die planmäßige Ausgestaltung der Erziehungsheime, insbesondere auch ihre verschiedenartige Gestaltung nach Erziehungsformen, Methoden und Aufgaben zu sichern, und um der Gefahr zu begegnen, daß infolge der Verschiebung der Kostenlast auf schwächere Schultern notwendige fürsorgliche Maßnahmen unterbleiben, haben für größere zusammenhängende Bezirke deren Körperschaften (Landesjugendämter) eine den Er-

ziehungsanforderungen entsprechende Zusammenfassung der Heime durchzuführen und sich an den Kosten bei allen Formen der Ersatzerziehung in Heimen gleichmäßig zu beteiligen.“

In der nachfolgenden Aussprache äußerten sich zunächst die Kammergerichtsräte Lusch an und Falkmann, die in vorsichtiger Weise die rechtlichen Grundlagen der Rechtsprechung des Kammergerichts darlegten. Hiergegen polemisierte Dr. Vossen mit der Behauptung, daß die neue Rechtsprechung der Auffassung des Gesetzgebers entgegengesetzt sei. Genosse Dr. Kantorowicz-Kiel erörterte das Interesse der Städte an den Fragen der neuen Entwicklung, besonders auch an ihren finanziellen Auswirkungen. Er war der Meinung, daß die Fürsorgeverbände nicht verpflichtet seien, die ihnen jetzt von der Rechtsprechung auferlegten Aufgaben zu lösen, und hielt eine Klärung der Zweifelsfragen für dringend erforderlich. Dr. Poligkeit legte dar, daß eine Vereinheitlichung der gesamten Jugendfürsorge im Gang der Entwicklung liege und führte auch aus dem Entwurf des neuen österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes an, daß dort das unglückliche Verschuldensprinzip überwunden würde.

Zur Begründung der Auffassung der Fachkommission für Jugendwohlfahrt des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt wurde von mir folgendes geltend gemacht:

In der Entwicklung des allgemeinen Erziehungswesens steht die Fürsorgeerziehung heute noch immer als eine isolierte Einrichtung da, die leider in ihren gesetzlichen Voraussetzungen und in den Methoden ihrer Durchführung von den übrigen Fürsorge- und Erziehungseinrichtungen getrennt ist. Die zwangsläufige Entwicklung geht jetzt dahin, diese Isolierung der Fürsorgeerziehung aufzuheben. Bereits in Hildesheim ist vor zwei Jahren durch Dr. Hans Maier die Forderung aufgestellt worden, daß die Fürsorgeerziehung als isolierte Sondereinrichtung aufgehoben und in die allgemeinen pädagogischen Maßnahmen der Jugendfürsorge eingegliedert wird. Seit dieser Zeit sind die angeregten Gedanken nicht mehr zur Ruhe gekommen. Es handelt sich hier um eine zwangsläufige Entwicklung, die nicht nur in den guten Leistungen einzelner Jugendämter begründet ist. Im Sinne solcher Vereinheitlichung der gesamten Sozialerziehung begrüßen wir die Rechtsprechung des Kammergerichts, die von der Auffassung ausgeht, daß die Jugendämter umfassende erzieherische Aufgaben zu lösen haben. Die Grenze der allgemeinen Erziehung wird hierdurch weiter gezogen. Wenn auch heute noch mancherlei Schwierigkeiten vorliegen, weil viele Jugendämter in der wirtschaftlichen Not noch nicht alle notwendigen Einrichtungen, wie Beobachtungsstationen und ausgebaute nachgehende Fürsorge, besitzen oder die vorhandenen Einrichtungen noch nicht genügend ausnutzen, kann die Entwicklung doch nicht anders gehen als zu einer wirk-

lichen organischen Einheitlichkeit des gesamten Gebietes der öffentlichen Erziehung. Die Abtrennung der Fürsorgeerziehung muß fallen. Es ist nicht möglich, künftig zwei pädagogische Einrichtungen wie Fürsorgeerziehung und Waisenerziehung nebeneinander beizubehalten, bei denen es meist nur vom Zufall abhängt, ob die eine oder andere gewählt wird. Die vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt vorgelegte Entschließung geht von dem Grundgedanken aus, daß die isolierte Fürsorgeerziehung aufgehoben werden muß. Dabei werden alle pädagogischen Errungenschaften und modernen Einrichtungen gewiß übernommen werden können. Es muß aber das Sonderinstitut der Fürsorgeerziehung mit seinem unmöglichen Verschuldensprinzip der Eltern fallen, und es muß als einziger maßgebender Gesichtspunkt für die Wahl der zweckmäßigen Form und Methoden der Erziehung die Persönlichkeit und das Wohl des Kindes entscheiden. Auf anderem Wege läßt sich trotz aller Bemühungen der Makel der Fürsorgeerziehung nicht von den betroffenen Kindern nehmen. Wir wünschen, wie die Entschließung andeutet, einen weiteren Ausbau der freiwilligen Fürsorgeerziehung. Die finanziellen Bedenken müssen überwunden werden, wenn soziale Erziehungshilfe geleistet werden soll. Es ist auch ein Unding, davon zu sprechen, daß die vorgeschlagene Vereinheitlichung finanziell nicht tragbar sein soll, weil doch auch die jetzigen Kosten der Fürsorgeerziehung vom deutschen Volke aufgebracht werden, und es nicht darauf ankommen kann, wie durch einen Finanzausgleich die Quellen hierfür verteilt werden. Auch wir wollen nicht, daß leistungsfähige kleine Verbände die Kosten für die gesamten pädagogischen Maßnahmen tragen; dies muß indessen planmäßig geändert werden. Die Entschließung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt weist auf eine künftige Gestaltung hin; wir würden es begrüßen, wenn die darin angegebenen Richtlinien bald allgemein Anerkennung finden würden.

In der weiteren Aussprache stimmten Direktor Dr. Hertz, Ministerialrat Dr. Maier und Dr. Ollendorff den Grundgedanken des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt zu, während Fräulein Zielken (Katholischer Fürsorgeverein für Frauen) eine Resolution vorschlug, nach der an dem gegenwärtigen Zustand nichts geändert werden sollte. Auch Frau Neuhaus meinte, man dürfe vielen Jugendämtern die Fürsorgeerziehung nicht überlassen, weil sie zu laxen Moralanschauungen hätten. In seinem Schlußwort stellte Landesrat Koepchen die Rechtsprechung des Kammergerichts als im Augenblick verhängnisvoll hin. Es wurde beschlossen, ein Rechtsgutachten durch den zuständigen Fachausschuß vorbereiten zu lassen.

Im Anschluß an die Tagung fanden Besichtigungen einiger Heime statt, von denen die staatliche Fürsorgeerziehungsanstalt für Knaben in Würzburg bei allen Beteiligten, selbst den Vertretern der Caritas einen niederdrückenden Eindruck machte. Es ist viel-

leicht ein seltsamer Zufall, daß gerade am Tagungsorte des AFET eine Zwangsanstalt mit mittelalterlichem Gefängnischarakter, Riesenmauern, vergitterten Türen und Fenstern, darüber nachdenken ließ, daß solche Fürsorgeerziehung unmöglich ist.

Walter Friedländer.

U M S C H A U

Großstädtische Methoden in der ländlichen Fürsorge.

Ich stelle diesen Aufsatz, von dessen Inhalt ich persönlich nach meinen Erfahrungen den Eindruck habe, daß er in seinem Inhalt vielfach zu weit geht, zur Aussprache.

D. Red. H. W.

Wer könnte es wagen, gegen Vereinheitlichung der Verwaltung seine Stimme zu erheben! Einheitliche Gesetze und Verordnungen, wo immer es angeht, sind das Geschrei des Tages. Eine gesunde, tief begründete Forderung, nach Jahrhunderten der Abschnürung voneinander, nach kleinlichster Kleinstaaterei, eine heiße Sehnsucht nach großzügiger Gestaltung deutschen Staatslebens verrät diese einhellige Forderung der Verständigen. Daß die das Armenrecht regelnde Fürsorgepflicht-Verordnung ein gewaltiger Fortschritt gegen früher ist, leugnet niemand.

Aber eins sollte nicht vergessen werden: daß einheitliches Recht für alle noch nicht notwendig einheitliche Methoden in der Praxis bedeutet.

Man wolle nicht übersehen, daß 64,4 Proz. unserer Bevölkerung in Städten und 35,6 Proz. auf dem Lande wohnen.

Dem Gesetz steht also eine mindestens in zwei grundverschiedenen Lebenskreisen heimische Bevölkerung gegenüber. Jede der beiden großen Gruppen aber hat ein Recht auf Berücksichtigung ihrer Eigenart, des ihr eigentümlichen Wirtschafts- und Kulturstandes.

Bei stark überhöhter Betrachtungsweise könnte man annehmen, daß die Angehörigen jedes Lebenskreises untereinander in annähernd gleichartigen Verhältnissen leben. (Daß es nicht der Fall ist läßt sich leicht beweisen.) Aber trotz dieser Annahme werden sich zwangsmäßig wie auf dem Kartenbild die beiden Welten voneinander scheiden: Stadt und Land. Gewiß, sie sind wechselseitig abhängig, sind schicksalsmäßig miteinander verzahnt, und doch unterscheiden sie sich wie schwarz und weiß.

Die Gesetze, in der Hauptstadt des Landes eronnen, beraten, erlassen, stehen vor unterschiedlichen Hintergründen. Es ist aber nicht gleichgültig, ob man auf eine weiße oder eine schwarze Tafel malt; man wird die Farbe der Kreide verschieden wählen müssen, um dieselbe Wirkung zu erzielen. Das ist — bildlich gesprochen — das ganze Geheimnis.

Deutlicher, auf einen Fall bezogen, meinen wir's so:

Die Magna Charta der deutschen Wohlfahrtspflege, die Fürsorgepflicht-Verordnung, im wesentlichen geboren aus den Nöten der Stadt und der Industriezentren, muß auf dem Lande anders wirken als dort, wo sie er-

wuchs. Ihre Grundgedanken, hier (in der Großstadt) selbstverständlich, längst vorgedacht, zum Teil schon erfüllt, sind dort unerhörte Neuerungen.

„Wir sollen für einen Menschen sorgen, der kein Heimatrecht im Dorfe hat, der erst seit drei Tagen im Orte wohnt?“ fragt sich kopfschüttelnd die bäuerliche Gemeindeversammlung. Oder: „Der Mann ist selbst schuld an seiner Notlage, er hat sich früher nie um die Gemeinde gekümmert und jetzt sollen wir eintreten?“ Oder: „Wir haben keine Schulkinderfürsorge, keine Sportplätze gekannt und es ist uns gut gegangen; das sind nur solche neumodischen Einrichtungen aus der Großstadt, die passen nicht aufs Land; sie leisten nur der Faulheit und Unmoral Vorschub!“ usw.

Diese Sätze, die man noch heute, vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes täglich hören kann, kennzeichnen die Lage. Sie zeigen auf, daß es nicht nur langsamer gelingt, dem „Willen des Gesetzgebers“ Geltung zu verschaffen, sondern, daß es auch ganz anderer Mittel bedarf, ein Gesetz durchzuführen.

Aber nicht nur andere Mittel sind zu wählen und andere Wege einzuschlagen, sondern vor allem andere Menschen für die fürsorgerische Arbeit.

Die großstädtischen weiblichen und männlichen Sachverwalter der Wohlfahrtspflege, in großstädtischen Amtsstuben, Seminaren oder Wohlfahrtsschulen ausgebildet, entwickeln sich notwendig zu Spezialisten. Allein um die Quantität der Arbeit zu bewältigen, ist Gliederung und Teilung nötig. Für jeden Zweig entstehen eigene Dienststellen, die es in ihrem Fache zu Höchstleistungen bringen; Wohlfahrts- und Jugendämter mit ihren Abteilungen, Gesundheitspflegeämter u. a. Schematisierung der Fürsorge für Massen ist eine weitere notwendige Folge. Was in der Großstadt wichtig und notwendig ist, ist es noch lange nicht in derselben Form auf dem Lande.

Schon beginnt man an der eigenen verwirrenden Vielheit zu scheitern und richtet Bezirksämter ein, die die Großstadt auflösen sollen in Kleinstadtbezirke. Man wünscht krampfhaft, wieder in Fühlung zu kommen mit dem Einzelnen.

Wie anders auf dem Lande und in der Kleinstadt! Mögen auch die Landkreise als Träger der Wohlfahrtspflege bereits eigene Wohlfahrts- und Jugendämter haben, so konzentriert sich doch das, was in der Großstadt durch einen respektablen Beamtenstab bearbeitet wird, hier oft in einer einzigen Person.

Aber man kennt sich noch oder hat doch seine Verbindungen und Beziehungen zu den Hilfsbedürftigen. Die Fürsorgerin auf dem Lande, noch immer die Seele der Wohlfahrtspflege, steht ganz anders in der Totalität des ländlichen Lebens, wird viel umfassender als Auskunftsperson herangezogen und gilt viel stärker als Autorität als ihre Kollegin in der Stadt. Es ist verständlich, daß die unter dem großstädtischen (in diesem Falle engeren) Gesichtskreise vorgebildeten Fürsorgekräfte nur selten auf dem Lande die rechte Fühlung gewinnen können. Die Lebensumstände des Landes, die andere Lebenswertung, die vielfach von der großstädtischen abweichende ländliche Moral, die Ueberbewertung der Arbeitsleistung sind für beide Teile schwerwiegende Hindernisse für gegenseitiges Verstehen.

Die ländliche Wohlfahrtspflege hat ihre Maßnahmen gemeinhin viel behutsamer vorzubereiten, muß aber auch, wenn es darauf ankommt, mit

größerer Rücksichtslosigkeit ihre Forderungen gegenüber rückständigen Gemeinden durchzusetzen verstehen, kurz, sie hat nüancierter zu arbeiten.

Eines schickt sich nicht für alle. Was in der Großstadt wichtig und notwendig ist, ist es noch nicht auf dem Lande. Zwar in der Tendenz der Wohlfahrtspflege, in Grundsatz und Ziel sollte kein Unterschied sein, wohl aber in der Art der Durchführung der Fürsorge.

Der Mangel geeigneter, für ländliche Verhältnisse besonders vorgebildeter und befähigter Kräfte verschärft fortgesetzt die Krise der ländlichen Wohlfahrtspflege und verlangsamt das Eindringen neuer Gedanken des Wohlfahrtsrechts. Man wird in der sozialen Gesetzgebung und bei der Ausbildung der Fürsorger und Fürsorgerinnen diese Schwierigkeiten in der ländlichen Praxis beachten müssen, wenn nicht Stadt und Land auch in der Lösung der sozialen Frage weiter auseinanderklaffen sollen, als der erstrebten Einheit in Gesetzgebung und Verwirklichung dienlich ist.

Eberhard Giese.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Reichskonferenz der Arbeiterwohlfahrt. Ausbildung.

Am 26. und 27. Januar 1929 findet in Frankfurt a. M. die nächste Reichskonferenz der Arbeiterwohlfahrt statt.

Tagesordnung:

Ausbildung.

- I. „Der Stand der wohlfahrtspflegerischen und sozialpädagogischen Ausbildung“. Referent: Genossin Käthe Buchrucker.
Der Vortrag wird durch schriftliches Referat ausführlich ergänzt.
- II. Unsere Forderungen an die berufliche Ausbildung in der Wohlfahrtspflege.
 - a) „Besondere Fragen sozialhygienischer Ausbildung“. Referent: Genosse Dr. Goldmann, Berlin.
 - b) „Wohlfahrtspflegerische Ausbildung und Laufbahn des mittleren Beamten“. Referent: Genosse Robert Görlinger, Köln.
 - c) „Wirtschaftsschulung und Wohlfahrtspflege“. Referent wird noch bekanntgegeben.
 - d) „Akademiker und Wohlfahrtspflege“. Referent: Genosse Dr. Kantorowicz.
 - e) „Forderungen an die Leistungen der Ausbildungsstätten“. Referent: Genossin Reg.-Rat Gudula Kall.
- III. „Demokratisierung der Wohlfahrtspflege“. Referent: Genossin Reg.-Rat Hedwig Wachenheim, M. d. L.

Die Konferenz beginnt Sonnabend, den 26. Januar, um 9 Uhr.
Tagungsort: Gewerkschaftshaus, Am Schwimmbad 8.

Hilfsmaßnahmen bei Arbeitskämpfen.

Anlässlich der Aussperrung der Metallarbeiter im Ruhrgebiet haben einzelne Untergruppen der Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunde ohne vorherige Verständigung mit ihrer Reichsorganisation (für Arbeiterwohlfahrt der Hauptausschuss, für Kinderfreunde die Reichsarbeitsgemeinschaft) und der Leitung des in diesem Falle zuständigen Metallarbeiterverbandes besondere Hilfsmaßnahmen wie Kinderverschickung, Kinderspeisungen und dergleichen zur Durchführung gebracht. Zwecks künftiger Vermeidung derartiger Sonderhandlungen haben im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des ADGB. und der Leitung des Metallarbeiterverbandes der Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt und die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde folgende Leitsätze, die für die Orts- und Bezirksvorstände der Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunde bindend sind, vereinbart:

Leitsätze

für die Zusammenarbeit von Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunden bei Arbeitskämpfen und besonderen großen Notständen*).

1. Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunde sind verpflichtet, jede Aktion aus Anlaß von Arbeitskämpfen und besonderen großen Notständen nur mit Zustimmung der beteiligten Gewerkschaften und der Partei durchzuführen. Die Orts- und Bezirksvorstände der Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunde haben in jedem Fall das Einverständnis ihrer Reichsorganisation (für Arbeiterwohlfahrt der Arbeitsausschuss des Hauptausschusses, für Kinderfreunde die Reichsarbeitsgemeinschaft) zu etwaigen Hilfsmaßnahmen bei Arbeitskämpfen und besonderen großen Notständen einzuholen.

2. Ausdrücklich ist vereinbart, daß bei allen gemeinsamen Aktionen dieser Art die Führung beim Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt (Arbeitsausschuss) liegt.

3. Für die Arbeitsteilung zwischen Arbeiterwohlfahrt und Kinderfreunden sind die schon früher vereinbarten und noch immer geltenden Richtlinien für die Zusammenarbeit der beiden Organisationen maßgebend.

Hauptausschuss für Arbeiterwohlfahrt.
Marie Juchacz.

Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde.
Kurt Loewenstein.

Mitteilungen.

Lichtbildserie „Arbeiterwohlfahrt“.

Genossin Wachenheim hat ihren Lichtbildervortrag über die „Arbeiterwohlfahrt“ neu bearbeitet und dazu eine neue Bildreihe (78 Bilder) zusammengestellt. Der Vortrags-text ist umfassend und sehr instruktiv. Er erläutert lebendig Wesen, Aufgaben und Ziel der Arbeiterwohlfahrt.

Die Lichtbildserie ist vom Film- und Lichtbilddienst des Reichsausschusses für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin, Lindenstr. 3, hergestellt und kann von diesem unter folgenden Bedingungen entliehen werden:

Für einmalige Benutzung wird eine Gebühr von 5 Mk. erhoben. Bei mehrmaliger Benutzung im unmittelbaren Anschluß

*) Natur- und Wirtschaftskatastrophen, z. B.: Sächsische Wetterkatastrophe, Waldenburger Notstandsgebiet.

an den ersten Benutzungstag kostet jeder weitere Tag 2 Mk. Die Kosten für die Zu- und Rücksendung (einfaches Paket) sind vom Besteller zu tragen. Leihgebühr und Zusendungskosten werden bei der Uebersendung durch Nachnahme eingezogen. Der Vortragstext, der nach Gebrauch zurückzugeben ist, wird im voraus kostenlos geliefert.

Die Serie kann auch als Bildband zum Preise von 4,50 Mk. bezogen werden.

Allgemein und im besonderen hinsichtlich der nach Weihnachten fortzusetzenden Vortragsreihen empfehlen wir unseren Bezirks- und Ortsausschüssen dringend, diese Bildserie eifrig anzufordern.

Sonderzuweisungen.

Noch in jedem Jahr haben unsere parteigenössischen Freunde der Arbeiterwohlfahrt für die Durchführung ihrer immer umfangreicher werdenden Schulungs- und Ausbildungsarbeit nach Möglichkeit einen Sonderzuschuß zur Verfügung gestellt. Wir würden es dankbar begrüßen, wenn unsere Freunde auch am Ende dieses Jahres unsern Ausbildungsfonds wie üblich bedenken wollten.

Statistik.

(Berichtigung.) Die in Nr. 22 eingeforderte Statistik betrifft nicht wie irrtümlich angegeben die Jahresstatistik, sondern die Kurstatistik bis Oktober 1928.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwilligen Beiträge eingegangen: M. J., Berlin 10 Mk., M. A., Bochum-Weitmar 3 Mk., E. K., Köln-Klettenberg 10 Mk., Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hessen in Offenbach 1000 Mk., M. T., Berlin 10 Mk., M. A., Bochum-Weitmar 3 Mk., E. L., Berlin 50 Mk.

Nähmaschinen.

Unsere Bezirks- und Ortsausschüsse wollen beachten, daß eine Entscheidung über alle neuerdings vorliegenden und noch eingehenden Anträge auf Lieferung von Nähmaschinen voraussichtlich Mitte Februar 1929 getroffen werden kann. Wir bitten, bis dahin von Erinnerungen abzusehen.

Es sei auch nochmals darauf hingewiesen, daß uns an kurzen, aber detaillierten Sonderberichten seitens der einzelnen Nähstubenbetriebe sehr gelegen ist.

B Ü C H E R S C H A U

Arbeitsrecht von Dr. Franz Goerrig (innerhalb „Wordels dauernde Gesetzessammlungen“, Friedrich A. Wordel Verlag, Leipzig).

Die Nachkriegszeit hat uns eine Fülle von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und Arbeitsrechts gebracht: War es bereits Aufgabe der Volksbeauftragten, im November und Dezember 1918 durch Verordnungen den Arbeitsschutz, soweit er durch Mobilmachungsgesetze aufgehoben worden war,

wieder in Kraft zu setzen und daneben die notwendigen Konsequenzen aus der Tatsache zu ziehen, daß Millionen von Soldaten in das durch den Krieg zerstörte Wirtschaftsleben zurückgeführt werden mußten, so brachten die späteren Jahre ständig neue zu lösende Probleme. Das lag einmal in den Kriegsfolgen, der Inflation und der Wirtschaftskrise, begründet; vor allem aber hieß es, dem

Sinn der Revolution und dem Gedanken der Weimarer Verfassung gerecht zu werden und den arbeitenden Menschen zu einem wirklich gleichberechtigten Staatsbürger zu machen. Wenn Artikel 157 der Weimarer Verfassung die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches stellt und die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts verspricht, so bedeutet dieses das Programm die Anerkennung der Bedeutung der Arbeit für die Allgemeinheit. Noch sind diese Sätze Programmpunkte, deren vollkommene Durchführung an den verschiedensten Widerständen — nicht zum geringsten Teil politischer Art — gescheitert ist. Sehen wir uns aber einmal eine Sammlung der in den letzten zehn Jahren erschienenen Gesetze und Verordnungen an, dann sehen wir allerdings, ein wie großes Stück Arbeit geleistet worden ist — eine Tatsache, die übrigens jeder erkennt, der gezwungen ist, in seiner beruflichen oder außerberuflichen Tätigkeit mit diesen Gesetzen zu arbeiten. Die größten Schwierigkeiten ergeben sich eben daraus, daß die gesetzgeberische Kleinarbeit dieser zehn Jahre nicht Zeit gelassen hat, die so notwendige innere Einheitlichkeit und äußere Zusammenfassung der Gesetzesbestimmungen herzustellen. Das ist bis heute einzig der Fall in der Versicherungs-gesetzgebung und in der Regelung der Arbeitsmarktpolitik, nicht aber auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und des Arbeitsrechts.

Aus diesem Grunde wird jede Sammlung und übersichtliche Ordnung der hier in Frage kommenden Gesetze freudig begrüßt werden. Die vorliegende Gesetzes-sammlung hat dieses Problem in recht guter Weise gelöst. Nicht nur dürften — angefangen vom Jahre 1867 — alle für das Arbeitsrecht in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zusam-

mengefügt sein, sondern durch die Einordnung in elf übersichtliche Gruppen und durch das Stichwortverzeichnis ist auch die Möglichkeit schnellen Erfassens der gewünschten Bestimmungen gegeben. Dazu kommt, daß es sich nicht um ein fest gebundenes Buch, sondern um ein Losesblattbuch handelt, das jederzeit durch neu herausgegebene Ergänzungen auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht werden kann. Es wäre deshalb zu wünschen, wenn gerade die Schüler von sozialpolitischen Lehrgängen und Kursen diese Sammlung für ihre Arbeit benutzen könnten, was allerdings bei dem entsprechend dem Umfang des Werkes erheblichen Preise (12,50 Mk.) kaum möglich sein wird. Dagegen kann es für Bibliotheken, Ämter und Behörden nur empfohlen werden.

Louise Schroeder.

Gewerbeordnung. Einundzwanzigste Auflage von Hiller u. Luppe, Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Verlag Walter de Gruyter u. Co. 931 Seiten. Preis 9 Mk.

Eine wertvolle Zusammenstellung! Sie bringt vor dem Text der Reichsgewerbeordnung alle Gesetze, durch die sie abgeändert oder ergänzt worden ist. Bei jedem Paragraphen werden die weiteren einschlägigen Bestimmungen aus anderen Gesetzen angeführt. Dem Gesetzestext folgen die Ausführungen für das Reich und Preußen, Kinderschutz- und Hausarbeitsgesetz mit zugehörigen Ausführungsverordnungen.

Wer einen zuverlässigen umfassenden Führer durch die Gewerbeordnung braucht, dem können wir diesen Band der Guttentagschen Sammlung nur empfehlen. H. W.

Die deutsche Volksgemeinschaft. Wirtschaft, Staat, Soziales Leben. Eine Einführung von Alice Salomon. Verlag B. G. Teubner 1926. 215 Seiten. Preis 3,80 Mk.

Alice Salomon hält es mit dem christlichen Sozialismus (S. 28). Aber nicht das allein hindert uns, das Buch unseren Mitarbeitern zu empfehlen. Dem Buch fehlt die Präzision in der wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes, im Aufbau, in der Ausdrucksweise. Es hat keine leitende Idee, kein Ziel, keine blendenden Gedanken. Wir legen es ohne Freude aus der Hand.

K. A.

„Das Kind in gesunden und kranken Tagen.“ Von Dr. med. G. Bodek, unter Mitarbeit von Dr. Benesch, Dr. Ehlers, Dr. Eimermacher, Dr. Hirschmann, Dr. Münz. Ein Helfer und Führer für Eltern, Erzieher, Aerzte, Pflegerinnen und alle, die um Kinder besorgt sind. Mit 74 lehrreichen Abbildungen. Benno Konegen, Mediz. Abteil. d. Montana-Verl. A.-G. Leipzig. Rüslikon-Zürich, Stuttgart. 6. Auflage. Preis geb. 5 Mk., in Ganzleinen geb. 8 Mk.

Es ist ein gutes, sachliches Buch. Ich könnte mir vorstellen, daß es für die Fürsorgerin und ehrenamtliche Beraterin gut ist, ein so vorzügliches Nachschlagewerk zu haben. Auch als Lehrbuch, für Vorträge und Kurse ist es ausgezeichnet zu gebrauchen, weil es sich durch Knappheit und Klarheit der Sprache auszeichnet und mit guten Bildern versehen ist. Wer die ihm anvertrauten gesunden Kinder gesund erhalten oder unkundigen Menschen dabei helfen will, findet hier ein gutes Hilfsmittel. Auch das Erkennen der Krankheiten (von dem ja das rechtzeitige Herbeirufen des Arztes abhängt) wird leichter gemacht, wenn man ein so übersichtliches, mit einem so guten Sachverzeichnis versehenes Buch in seiner Handbibliothek hat.

M. J.

Gesundheitskalender 1929. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. med. Otto Neustätter, Berlin. 5 Jahrg. Preis 2 Mk. Gesundheitswacht-Verlags-G. m. b. H., München.

Der Gesundheitskalender bringt auch in diesem Jahr zahlreiche Abbildungen und leicht verständliche Abhandlungen über tägliche Pflichten zur Gesundheitspflege. D. Be.

Tätigkeitsbericht für die Geschäftsjahre 1926/27. Herausgegeben vom Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände. 64 S. Preis 1 Mk.

An den ausführlichen und übersichtlich gegliederten Tätigkeitsbericht schließen sich die Satzungen des Reichsausschusses und der Landesausschüsse, ein alphabetisches Verzeichnis der angeschlossenen Reichsjugendverbände und ihrer Landesausschüsse an. Besonders erfreulich wirkt die geschmackvolle äußere Aufmachung in Schrift, Papier und Umschlag. D. Be.

Die Lebenswelt der Jugend in der Gegenwart. 7 Vorträge von Prof. Flitner, Stählin, Studienrätin Nitzsche, Dr. Stapel, Gertrud Bäumler, Wolker und Nörling. Herausgegeben vom Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände. 1928. 118 S. Preis 3 Mk.

Ein sehr interessantes Buch! Warum? Es zeigt in manchen Aufsätzen das Stehenbleiben der früheren Jugendbewegung, zeigt, wie wenig fruchtbar für sie das eigene Jugenderlebnis war. Auf der anderen Seite aber enthält es sehr fein durchdachte und zum Nachdenken stimmende Äußerungen.

Das Buch entstand aus Vorträgen einer Führertagung, geboren aus dem Empfinden heraus, daß die heutige Jugend eine andere sei als die der Jahre 1920 bis 1924. Mit dieser Tatsache beschäftigen sich die Redner. Sie

entwickeln ihre Ansicht und versuchen Wege zur Abhilfe zu zeigen. Sie nennen das Führung und merken gar nicht wie alt sie geworden sind. War es nicht gerade das Wichtigste in der Höhenmefner Formel, daß man sein eigenes Leben nach eigenen Gesetzen und nach eigenem Willen lenken wollte? Nach eigenem Willen und nicht nach dem Willen von Führern!

„Die Jugendbewegung ist Tradition geworden, selbst tradierbares Gut“, sagt Prof. Flitner, „sie wird von einem Teil der neuen Jugend nicht unmittelbar verstanden.“ Will man sie etwa durch die Führer der Reichsjugendverbände lehren lassen? Fühlt denn niemand dort, daß man mit diesen Worten das Todesurteil der Jugendbewegung ausgesprochen hat? Und dabei scheut man sich anzuerkennen, daß sie eine Zeiterscheinung war, eine sehr schöne, aber auch in ihrer Schönheit Zeitgebunden. Haben wir Jugendbewegungsmenschen denn dazu den erbitterten Kampf gegen die älteren geführt, und ihre Belehrung so energisch abgewiesen, damit wir ebenso werden wie sie? Wir alle, und vor allem die neben und hinter uns stehende Jugend sind moderne Menschen, mit der modernen Zivilisation vertraut und mit dem Willen, die Zivilisationsnachteile so weit als möglich auszuschalten, ihre Vorteile aber nutzbar zu machen. Darum kein Zurück zum Ehemaligen, auch nicht gedanklich, wie es in dem Aufsatz des Herrn Prof. Flitner und den folgenden steht, sondern vorwärts. Die Linie dafür zeigt Frau Nitzsche. Lassen wir die neue Kampffront sich bilden, das Recht des Individuums des liberalen Zeitalters muß verschwinden, an seine Stelle tritt das Recht der Klasse, das Kollektivrecht. Das ist es, was unsere heutige Jugend be-

reits fühlt, laßt sie vorwärts, laßt sie allein gehen, sie kann nicht in den romantischen Individualismus der Jugendbewegung zurück. Sie soll es auch nicht. D. Be.

Soziales Schaffen. Vorträge von Dr. Marg. Erdmann, Dr. An. Fröhlich, Prof. Dr. Nohl und Prof. Dr. Stählin. Neuwirk-Verlag zu Kassel 1928. 56 Seiten. 1,80 Mk.

In der Schrift werden interessante Probleme aufgeworfen. Annemarie Fröhlich fragt: Wie kann man innere Berufung des evangelischen Menschen mit Berufsorganisation vereinen? Sie ist leider der Beantwortung dieses Problems schriftstellerisch nicht gewachsen. Wohl aber ist es Stählin, der Gemeinde im Sinne menschlicher Gemeinschaft als einzig möglichen Untergrund jeder Fürsorge an Menschen ansieht. Nun ist der konfessionell zerteilte Untergrund für eine konfessionell gesplattene Wohlfahrtspflege keine umfassende Gemeinde. Das kann nur Einheitsgemeinde der Zukunft sein, in der wir Sozialisten den einzigen tragfähigen Grund für Menschenhilfe erkennen.

Nohl sagt, mit der „Rückführung des Kindes in das Haus endet sozusagen unsere Sozialpädagogik“.

Erdmann stellt die mangelnde Fähigkeit vieler Männer, mit selbständigen und klugen Frauen zu leben, mit Recht als häufige Ursache der Oberflächlichkeit vieler Frauen und heutiger Ehen dar.

H. W.

Kaplan Fahsel: Ehe, Liebe und Sexualproblem. Verlag Herder u. Co., Freiburg i. Br. 1928. Preis 4 Mk. brosch. 141 S.

Wer nach van de Velde und Fahsel eine Aufmunterung durch Literatur braucht, wird zu Stendhal greifen und mit Lust feststellen, daß sie nicht immer den Eros als technische oder philosophische Kategorie behandelt hat, sondern auch als romantische Leidenschaft.

Fahsels Schrift kann man nur mit Grauen aus der Hand legen. Mittelalterliche Scholastik 1928 an diesem Thema! Einmal heißt es so: „Was ist eine unkeusche oder sexuell unsittliche Handlung?“

Es ist jede aus Geschlechtslust am naturgewollten Zeugungsprozess verübte Abstraktion.

Oder mit anderen Worten: Jeder aus Geschlechtslust so gewählte Akt des Zeugungsprozesses, daß derselbe infolgedessen nicht naturgewollt verläuft.“

Dieser Mann muß eine unerhörte Redebegehung haben, sonst könnte es das zahlreiche Publikum bei ihm nicht aushalten. Seine Wirkung? Der heutigen Jugend ist gleichgültig, was Pausanias und Kant über sinnliche Liebe und Schamgefühl gesagt haben, auch wenn es gut gesagt war.

Ich las danach die Schülerszene aus dem Faust: „Es liegt in ihr so viel verborgenes Gift.“ Nicht in der Erotik — in der Theologie.
H. W.

Neueingänge.

In der Schriftenreihe des Berufskundlichen Ausschusses bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind drei neue Hefte erschienen:

Heft 12: Der Elektro-Installateur. Von Dipl.-Ing. Paul Kämpf. 51 S. 1,30 Mk.

Heft 13: Das Klempner- und Installateurgewerbe. Von Karl Maier. 36 S. 1 Mk.

Heft 14: Former, Gießer, Schmied. Von Werkschuldirektor Reich. 51 S. 1,30 Mk.

Beiträge zur ländlichen Siedlung. Herausgegeben von Paul Syferth. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem. Preis 2,50 Mk. 84 S.

Jesu Darstellung in der bildenden Kunst, Vortrag von Prof. Ludwig Bartning. Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem. Preis 0,90 Mk. 29 S.

Johannes Thiken: Die Mitarbeit des deutschen Guttemplerordens an der Heilfürsorge für Alkoholranke und Gefährdete. Neuland-Verlag, Berlin. 0,50 Mk.

R. Herod: Die Alkoholfrage als internationales Problem. Neulandverlag, Berlin, 0,50 Mk.

Caritaskalender 1929. Herausgegeben vom Deutschen Caritas-Verband, Freiburg i. Br. 0,80 Mk.

Dr. H. Mitgau: Fünf Jahre Heidelberger Studentenhilfe, 1923/27. Verlag Hörning, 44 Seiten. Preis 1,50 Mk.

Sammlung milchwirtschaftlicher Vorträge gehalten auf dem ersten milchwirtschaftlichen Lehr- und Fortbildungskursus gelegentlich der Ausstellung „Die Ernährung“, Berlin. Herausgegeben vom Reichsausschuß zur Förderung des Milchverbrauchs Berlin W 8, Wilhelmstraße 48.

Der Kreis Hattingen-Ruhr sucht baldmöglichst, spätestens zum 1. Februar 1929

eine Fürsorgeschwester

(geprüfte Gesundheitsfürsorgerin mit staatl. Anerkennung). Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 5 der neuen preussischen Besoldungsordnung. Aussicht auf Erwerb des Anspruchs auf Ruhegehalt ist vorhanden.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 10. Januar 1929 zu richten an den

Vorsitzenden des Kreis Ausschusses Hattingen-Ruhr

Verantwortlich für die Redaktion: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof. — Verlag: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 3. — Druck: Vorwärts Buchdruckerel, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.